

Stadt Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



Bebauungsplan InW 240 – Kreuz-Grundschule –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

- Abwägung der Stellungnahmen -

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	2
1. Einwender*in 1	2
2. Einwender*in 2	7
3. Einwender*in 3	21
4. Einwender*in 4	21
5. Einwender*in 5	23
6. Einwender*in 6	25
7. Einwender*in 7	36
8. Einwender*in 8	38
9. Einwender*in 9	41
10. Einwender*in 10	43
11. Einwender*in 11	47

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
1. Einwender*in 1 Stellungnahme vom 09.02.2025 Als Grundstücksnachbarn der Kreuzgrundschule und Erbbauberechtigte des Hausgrundstücks Blankensteiner Straße 12 möchten wir zu den geplante Baumaßnahmen insbesondere dem Bebauungsplan InW 240 betreffend Neugestaltung der Kreuzgrundschule unseren Bedenken Ausdruck geben: Grundsätzlich würden wir als Grundstücks Nachbarn eine Umbau des vorhandenen Gebäudes der Kreuzgrundschule präferieren. Hierzu hat der Bund der Architekten einen vernünftigen Plan vorgelegt, welcher die Machbarkeit eines Umbaus und die Gestaltung moderner Klassenräume im vorhandenen Gebäude darstellt, zu deutlich geringeren Kosten als den geplanten Neubau. Wenn aber nach dem Ratsbeschluss schon neu gebaut werden soll, dann sind für uns folgende Punkte relevant: Die erste Frage bezogen auf den Bau Bebauungsplan ist insbesondere, wo und in welchem Umfang tatsächlich konkret gebaut werden soll. Dies kommt im Bebauungsplan nicht wirklich zur Geltung. Auch wenn durch das Bauamt im Rahmen der Vorstellung des Bebauungsplans in der Aula am Ostwall ein Baukörper gezeigt wurde, welcher lediglich drei Etagen hoch ist und relativ mittig auf	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Erhaltung des Bestandsgebäudes ist durch den Rat der Stadt Dortmund beschlossen. Somit kann eine Sanierung bzw. Modernisierung des Bestands erfolgen. Der Raumbedarf der Kreuz-Grundschule übersteigt jedoch selbst bei Umsetzung einer Aufstockung bei weitem das Flächenangebot des Bestandes. Die Kosten für eine Sanierung und Erweiterung wurden mit einem Plus von rund 10 Millionen Euro veranschlagt. Die Fertigstellung einer Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahme zur Deckung des notwendigen Raumbedarfs ist bis Ende des 2. Quartals 2027 nicht realisierbar. Grundsätzlich ist die Einschätzung richtig, dass durch den Bebauungsplan und die festgesetzte Baugrenze eine Bebauung unter Ausschöpfung der Baugrenze ermöglicht wird. Das Ergebnis der Machbarkeitsstudie hat ergeben, dass eine Viergeschossigkeit inklusive erforderlicher technischer Dachaufbauten auf Grund der restlichen Restriktionen auf dem Baufeld hinsichtlich der Breiten- und Tiefenausdehnung notwendig ist. Zur planungsrechtlichen Steuerung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
dem Schulhof mit einer deutlichen Entfernung zur Nachbarbebauung angeordnet ist, ergibt sich doch aus dem Bebauungsplan ein möglicher, ganz anderer Baukörper und zwar mit geringem Abstand zur Grundstücksgrenze des Hauses Blankensteiner Straße 10 und dazu noch mit vier Etagen. Als Nachbarn befürchten wir hier eine massive hohe Bebauung, welche zu einer Verschattung unserer Grundstücke führt. Des Weiteren auch, dass die Baukörper näher an die Grundstücksgrenze heran rücken. Mit dem Bebauungsplan würde letztlich ermöglicht, dass doch ein massiver viergeschossiger Baukörper direkt mit geringem Abstand hinter die Grundstücksgrenze gesetzt wird, auch wenn die erste planerische Darstellung des Bauamtes derzeit noch eine andere ist. Hier weiß man nicht, was genau geplant ist, so dass die Befürchtung besteht, da ohnehin die Planung einem Totalunternehmer überlassen wird, dass hier von der bislang präsentierten konkreten Planung des Bauamtes wenig überbleibt.	der Gebäudehöhe wird zusätzlich zur Festsetzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse eine Festsetzung aufgenommen, welche die Oberkante der Gebäude (OK) gemäß § 18 BauNVO mit Bezug auf Normalhöhennull (NHN) definiert. Für die Festsetzung wird im Bebauungsplan für den Bereich der nördlichen Baugrenze eine Mittelung der Geländehöhe im Umfeld für diese Stelle angenommen, welche sich auf ca. 100,70 m über NHN beläuft. Darin inkludiert ist eine Überhöhung des Erdgeschossniveaus von 30 cm aus Gründen des Überflutungsschutzes. Die angenommenen Höhen der maximal 4 Vollgeschosse resultieren aus Erfahrungswerten der Stadt mit bisherigen Modulbauten bzw. deren Systemkomponenten, die ohne größere Probleme auf der Straße transportfähig waren. Ein Zuschlag für eine Attikakonstruktion ergibt eine angenommene Attikahöhe von 16,50 m, was im vorliegenden Fall 117,20 m über NHN entspricht. Die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 120,50 m über NHN sichert diese angestrebte maximal viergeschossige Gebäudehöhe inklusive eines Puffers für technische Dachaufbauten planungsrechtlich ab. Die Baugrenze lässt den späteren Nachweis und somit die erforderliche Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen zu den benachbarten Grundstücken zu. Da die Objektplanung noch nicht exakt festgelegt ist, also noch kein Hochbauentwurf vorliegt, muss das Baufeld eine gewisse Flexibilität bieten. Eine komplette Ausreizung in westliche Richtung ist zwar durch die festgesetzte Baugrenze möglich, im Rahmen des avisierten Vorhabens mit der in diesem Bereich vorgesehenen Versickerungsmulde jedoch unwahrscheinlich. Innerhalb der Baugrenze wird den derzeitigen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Auch die Darstellung in dem Verschattungs-Gutachten berücksichtigt nicht den Baukörper, der nach dem Bebauungsplan möglich wäre, sondern einen viel kleineren mit großem Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze.	Vorüberlegungen für eine Positionierung des Neubaus ein Puffer in westliche Richtung von ca. 8,70 m gewährt. Es muss aber klar festgehalten werden, dass es sich dabei um erste Annahmen handelt, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie erarbeitet wurden. Eine Konkretisierung des Baukörpers erfolgt erst nach Beauftragung eines Totalunternehmers für das Bauvorhaben durch die Städtische Immobilienwirtschaft. Die Einhaltung der Baugrenzen wird im Bauantragsverfahren in jedem Fall sichergestellt. Um die Auswirkungen des Neubaus hinsichtlich seiner Verschattungswirkung zu untersuchen, wurde durch das städtische Kataster- und Vermessungsamt eine Verschattungssimulation erstellt, die in einer vergleichenden Betrachtung die Situation ohne und mit Neubau in einem Tagesverlauf für die vier Jahreszeiten (Monate: Januar, April, Juli, Dezember) darstellt. Als Parameter wurden in einer ersten Version (Stand zur frühzeitigen Beteiligung) die in der Machbarkeitsstudie verwendeten Gebäudemaße in das 3D-Modell integriert, sodass hier eine Gebäudehöhe von 18,50 m (davon sind 2,50 m für technische Dachaufbauten als Puffer mit einbezogen) bei einer Breite von 43,2 m (Ost-West-Richtung) und einer Länge von 40,6 m (Nord-Süd-Richtung) angesetzt wurden. Um auch einen potenziellen Baukörper hinsichtlich seiner Verschattungswirkung zu prüfen, welcher die gesamte mögliche Breite in Ost-West-Richtung des festgesetzten Baufeldes abbildet (etwa 56 m) wurde eine weitere Version der Verschattungssimulation durchgeführt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	(Worst-Case-Variante). Darin wurde ein Baukörper mit einer Breite (Ost-West-Richtung) von ca. 56 m und einer Tiefe (Nord-Süd-Richtung) von etwa 36,7 m sowie eine Gebäudehöhe von 20,0 m angesetzt. Somit wird die im Bebauungsplan maximal ermöglichte Gebäudehöhe berücksichtigt, die mit einer OK (Oberkante Gebäude) von 120,50 m über NHN festgesetzt wird. Der Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze beträgt dabei noch ca. 10 m. Die Simulationen wurden durch das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt ausgewertet. Durch die geplante Bebauung ergeben sich hinsichtlich der zu erwartenden Verschattung Auswirkungen, insbesondere auf die nördliche und östliche Wohnbebauung. Vor allem in den Herbst- und Wintermonaten werden durch den längeren Schattenwurf zu diesen Jahreszeiten größere Flächen nördlich und östlich beschattet als im Frühjahr und Sommer. Teilweise sind Verschattungen durch den Neubau bereits im derzeitigen Zustand aufgrund der im Bereich der geplanten Schule vorhandenen Bäume festzustellen, sodass sich in diesen Bereichen die zusätzlichen Neuverschattungen in Grenzen halten. Unterschiede sind insbesondere in den Wintermonaten zu erwarten, in denen die Bäume nicht belaubt sind. Simulationsvariante mit angenommenem Baukörper aus der Machbarkeitsstudie: Für die Wohnhäuser westlich des Schulgebäudes (Blankensteiner Straße 8-16) zeigt sich im Vergleich zur Bestandssituation, das heißt ohne Schulneubau, aber mit den im Rahmen der Baumaßnahme zu fällenden Bäumen, dass sich für diese Wohnhäuser aufgrund der Lage westlich der geplanten Schule so gut wie keine zusätzlichen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Im Übrigen erscheint uns die Zufahrtssituation zum neuen Schulgebäude für Feuerwehr und Rettungsdienste äußerst problematisch, da das Grundstück nicht mehr von der öffentlichen Straße direkt zugänglich ist, und eine schmale Zufahrt (nur eine Zufahrtsmöglichkeit!) neben dem Altbau der Kreuzgrundschule zwischen Kreuzgrundschule und Johannes-Wulff Schule eventuell nicht ausreichend ist. Wie soll konkret im Brandfall eine Rettung von mehr als 400 Schülern stattfinden, wenn der einzige Rettungsweg über die Feuerwehrzufahrt stattfindet?	Verschattungswirkungen ergeben. Höchstens in den frühen Morgenstunden im Winter bei niedrigem Sonnenstand könnte es hier zu kurzzeitigen Verschattungen kommen. Im übrigen Tagesverlauf sind aufgrund der östlichen Lage des geplanten Schulneubaus verschattende Wirkungen auf die westliche Wohnbebauung auszuschließen. Simulationsvariante “Worst-Case”: Durch die Ost-West-Ausrichtung des geplanten Baukörpers bleibt die Verschattung der westlich gelegenen Wohnbebauung wie im ersten Szenario in den Wintermonaten gering. Auch das Näherrücken des Baukörpers um etwa 10 m an die westliche Baugrenze bewirkt hier keine stärkere Verschattung. Dies gilt auch für Frühjahr, Herbst und die Sommermonate. Insgesamt bleiben die Wohnhäuser an der Blankensteiner Straße 8–16 unabhängig von der Jahreszeit auch in der Worst-Case-Betrachtung nur minimal betroffen. Die Entfluchtung ist sowohl im Süden über die Kreuzstraße, wie auch Richtung Norden über die Blankensteiner Straße möglich. Das finale Brandschutzkonzept für den Neubau ist noch zu entwickeln. Das Vorkonzept lag der Feuerwehr bereits vor und es gab keine Bedenken. Grundsätzlich wird dies nicht final auf Ebene des Bebauungsplans geregelt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Schließlich befürchten wir Probleme mit der Entwässerungs-Situation, welche sich bereits aus dem Entwässerungs-Gutachten der Firma U-Plan, Kasperlein ergeben. Daraus ist ersichtlich, dass die Entwässerungssituation durchaus problematisch ist. Falls sich hier konkrete Risiken für uns als Grundstücksnachbarn ergeben, gehen wir davon aus, dass nachbarrechtliche Belange im Hinblick auf Überflutung und Rückstau in der Kanalisation bedingt durch den Neubau ihrerseits beachtet und verhindert werden. Die Nachbargrundstücke sind vor Überflutung und Rückbau zu schützen.	Grundsätzlich werden die Themen Überflutungsschutz und Regenwasserrückstau selbstverständlich mitberücksichtigt, was im Konkreten u. a. die geplante Neuverlegung eines Stauraumkanals über das Flurstück Nr. 296 nordwestlich an das Schulgrundstück anschließend sowie ein Regenrückhaltebecken mit Rigole umfasst. Im Rahmen des Entwässerungsgesuchs bei der Dortmunder Stadtentwässerung im Rahmen des Bauantrags wird insgesamt sichergestellt, dass die Entwässerung funktioniert. Wie das Entwässerungskonzept aufzeigt, ist die momentane Situation auf dem Grundstück und den angrenzenden Gebieten hinsichtlich des Überflutungsschutzes stark defizitär. Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen im Zuge des Neubauprojekts wird eine den aktuellen gesetzlichen Vorgaben erfüllende Situation geschaffen, die eine signifikante Verbesserung des Überflutungsschutzes für das Grundstück und die Nachbargrundstücke darstellt. Hierzu wird bei der Auswahl der Maßnahmen ein besonderer Wert darauf gelegt, die anfallenden Niederschlagsmengen zunächst auf dem Grundstück zu verwenden (Versickerungsrigolenanlage/Regenrückhaltebecken und ggf. Baumrigole).
2. Einwender*in 2 Stellungnahme vom 12.02.2025 „Beteiligen Sie sich an den Planungen und lassen Sie uns weiter im Gespräch bleiben“, lud Birgit Niedergethmann, Leiterin des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes, zum Abschluss der	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Informationsveranstaltung und Auftakt der formellen Beteiligung am Bebauungsplan (3. bis 17. Februar 2025) ein. Diese Einladung zur Beteiligung an der Planung kommt uns wie blanker Hohn vor, sehr geehrte Frau Niedergethmann, wenn man sich wie wir, die Anwohnerinitiative Kreuzgrundschule, seit über einem Jahr darum bemüht, von Ihnen bzw. der Verwaltung und der Politik gehört, beachtet und erstgenommen zu werden. So viele Schreiben, Eingaben und Versuche, Ihnen unsere Sichtweise näher zu bringen, aber immer ohne Erfolg. So sieht keine Bürgerbeteiligung aus! Nun wo alles entschieden ist, haben Sie eine (freiwillige!) Bürgerinfo durchgeführt, die uns alle nur frustriert hat. Neue Informationen: FEHLANZEIGE! Noch nicht einmal werden die Pläne des Schulneubaus auf den Tisch gelegt, Pläne, die bereits im Ratsbeschluss veröffentlicht worden sind! Sie zeigen uns nur ein blaues Quadrat auf dem Lageplan, wollen aber kurzfristig den Bauantrag für dieses Gebäude einreichen. Wie soll das gehen? Wir sind u.a. Architekten und Stadtplaner, also sachkundige Bürger, aber Sie versuchen immer noch, uns für dumm zu verkaufen. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle unsere weiteren Bedenken zum B-Plan Entwurf InW 240 mitteilen (und uns beteiligen!) auch wenn wir bezüglich der Berücksichtigung in diesem Verfahren nicht mehr viel Hoffnung haben.	Die Informationsveranstaltung diene der möglichst frühzeitigen Beteiligung der Bevölkerung. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine Gutachten fertiggestellt, diese werden jetzt mit den Ergebnissen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Entwässerung: In dem Erläuterungsbericht zum Entwässerungsgutachten der U Plan GmbH (Dr. Ing. Caesperlein) wird an verschiedenen Stellen auf die prekäre Entwässerung des Baufeldes hingewiesen. Unter Punkt 9. Fazit ist zu lesen, dass das gewählte Baufeld der Bereich ist, der sehr schlecht zu entwässern ist. Was uns aber besonders stutzig macht, ist die Aussage, dass trotz der hohen Rückhaltekosten von einer halben Million Euro, der gesamte Stadtteil bei schwerem Starkregen nicht funktional entwässert werden kann, mit anderen Worten, dann unter Wasser steht.	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich eine aktualisierte Fassung des Entwässerungsgutachtens vorliegt (U Plan GmbH, Entwässerungskonzept siebte Fassung, Stand 07.03.2025). Diese neue Version präzisiert einige Formulierungen und Absätze, ohne jedoch die grundsätzlichen Aussagen zum Entwässerungskonzept zu verändern. Zur Entwässerungsproblematik des Baufeldes: Es ist korrekt, dass das gewählte Baufeld in einem Bereich liegt, der besondere Herausforderungen in der Ableitung von Niederschlagswasser mit sich bringt. Dies wurde bereits im ursprünglichen Gutachten dargelegt und in der überarbeiteten Version weiter konkretisiert. Das bestehende Kanalnetz ist stark belastet, und es sind umfangreiche Rückhaltemaßnahmen erforderlich, um eine funktionale Entwässerung sicherzustellen. Zu den Rückhaltekosten und dem Schutz des Stadtteils: Die in der Stellungnahme angesprochene Kostenschätzung von rund einer halben Million Euro für Rückhaltemaßnahmen ergibt sich aus einer Kombination verschiedener technischer Lösungen, darunter eine Rückhaltemulde, ein als Stauraumkanal überdimensionierter Anschlusskanal sowie ergänzende Rigolen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Abflussmenge so weit zu regulieren, dass die Belastung des städtischen Kanals minimiert und eine Überflutung der Kanalanlieger vermieden wird. In Bezug auf den status quo ergibt sich hieraus eine deutliche Verbesserung.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Und was bedeutet die (schwammige) Aussage im letzten Satz, dass hier „vernünftig“ entwässert werden kann? Heißt vernünftig auch sicher und trifft das für den gesamten Stadtteil zu? Sie können doch nicht ernsthaft in Kauf nehmen, dass bei Starkregenereignissen (und damit ist in Zukunft ja vermehrt zu rechnen), unsere Grundstücke und Straßen überflutet werden.	Die Aussage, dass der gesamte Stadtteil bei schwerem Starkregen „unter Wasser steht“, ist in diesem Zusammenhang zu relativieren. Wie in der aktuellen Fassung des Gutachtens ausgeführt, wird mit den geplanten Maßnahmen ein Überlaufen des Entwässerungssystems bis zu einem HQ100-Ereignis (ein Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt) vermieden. Extremere Ereignisse – wie sie in den letzten Jahren häufiger aufgetreten sind – können jedoch mit an ein Grundstück gebundene Maßnahmen nicht vollständig aufgefangen werden. Dies betrifft nicht nur das Baufeld der Kreuz-Grundschule, sondern das gesamte städtische Entwässerungssystem, das langfristig auf überregionale Anpassungen angewiesen ist. Die Starkregenhinweis- und -gefahrenkarten sind in diesem Kontext zu sehen, da sie Zustände errechnen und visualisieren, um zu zeigen, wo noch Handlungsbedarf (aller Beteiligten) besteht. Bedeutung des Begriffs „vernünftige Entwässerung“: Mit „vernünftig“ ist gemeint, dass eine technisch durchdachte und wirtschaftlich vertretbare Lösung gefunden wurde, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht und das Risiko von Überflutungen für das Baufeld sowie das Umfeld deutlich reduziert. „Vernünftig“ bedeutet in diesem Kontext nicht „absolut sicher unter allen denkbaren Wetterbedingungen“, sondern vielmehr „fachgerecht geplant und im üblichen Maß gegen Überflutungen abgesichert“. Zusammenfassend kann auf Grundlage der Untersuchung versichert werden, dass die Entwässerungssituation intensiv analysiert wurde und das aktuelle Konzept eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellt. Der Schulneubau wird daher nicht zu einer

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Fuß- und Radverkehr: Sie schreiben in Ihrer Erläuterung, dass die Schule gut mit dem Fahrrad zu erreichen ist. Da denken wir, dass Sie noch nie in der Kreuzstraße mit dem Rad gefahren sind. Seit 6 Jahren setzt sich unsere Initiative für eine sichere Kreuzstraße und einen sicheren Schulweg ein. Wie Sie vielleicht wissen, ist die Brücke Lange Straße wegen Baufälligkeit seit 2018 für den LKW-Verkehr über 18 Tonnen gesperrt, sodass der Schwerlastverkehr u.A. über die Kreuzstraße umgeleitet werden muss. Da hier tagtäglich LKW's der Firma Thyssen-Krupp Rothe Erde mit Überbreiten und Überlängen (zusätzlich zu den Buslinien des ÖPNV, den Schulbussen, den Elterntaxen und dem Individualverkehr) unterwegs sind, bedeutet das eine permanente Gefahr für Schulkinder und Radfahrer, besonders aber für radfahrende Schulkinder. Selbst der ehemalig OB Sierau hat auf einer Bürgerinfo zu diesem Thema bestätigt, dass er in der Kreuzstraße nicht aufs Rad steigen würde. Die Bauphase der neuen Brücke wird dieses Problem weiter verschärfen, da ab dem Zeitpunkt des Abbruchs auch sämtliche	zusätzlichen Gefährdung der umliegenden Grundstücke führen, sondern trägt durch die geplanten Rückhaltemaßnahmen sogar zur Entlastung des bestehenden Kanalnetzes bei. Die äußere Erschließung, auch für Radfahrende, wäre auch im Falle eines Umbaus des historischen Gebäudes der Kreuz-Grundschule grundsätzlich dieselbe wie jetzt für den geplanten Neubau. Radverkehr Auf der Kreuzstraße selbst gilt Tempo 30, die Nebenstraßen im Quartier sind als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h kann der Radverkehr sicher im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr auf der Fahrbahn geführt werden. Eine Ausweisung von Schutzstreifen oder Radfahrstreifen auf der Fahrbahn sind aufgrund des Straßenquerschnitts ohne einen vollständigen Umbau der Kreuzstraße nicht möglich. Schwerlastverkehr und Sicherheit Bei dem Schwerlastverkehr der Firma Thyssen-Krupp Rothe Erde handelt es sich um einen nicht dauerhaften Zustand, auch wenn dieser schon länger anhält. Nach jetzigem Stand soll die Brücke an der Lange(n) Straße in 2027 und 2028 neu gebaut werden. Zählungen aus 2022 haben ergeben, dass in der Morgenspitzenstunde 27 Schwerlastverkehre (inkl. 12 Busse der regulären Buslinien) über die Kreuzstraße fahren (beide Richtungen berücksichtigt). Dies entspricht einem Bus/Lkw ca. alle 4 Minuten je Richtung.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Leerfahrzeuge, die bisher noch über die alte Brücke fahren durften, dann u.A. durch die Kreuzstraße fahren müssen. Damit kommt fast eine Verdopplung des LKW-Verkehrs zustande! Diese Mehrbelastung wird bis zur Fertigstellung der neuen Brücke anhalten (vielleicht 2029, vielleicht auch später, wer weiß das schon?). Wir beantragen seit Jahren, dass der Bau dieser Brücke priorisiert werden sollte. Auch hierzu haben wir mehrere Eingaben bei der BV Inn West gestellt.	Zudem sind der Verwaltung in Bezug auf den Schwerlastverkehr keine Verkehrssicherheitsbedenken in diesem Bereich bekannt. Auch zur Bauphase der Brücke wird sich der Lkw-Verkehr nicht verdoppeln, da bereits zum heutigen Zeitpunkt (Zählung aus 2024) nur noch 30 Lkw die Brücke Lange Straße am Tag nutzen. So werden in der Bauphase in der Morgenspitzenstunde voraussichtlich 4 Lkws hinzukommen. Der angespannten Situation bezüglich der Elterntaxen soll mit den Hol- und Bringzonen entgegengewirkt werden. Die Hol- und Bringzone in der Schleife vor dem Südwestfriedhof soll dafür sorgen, dass der Verkehr auf der Kreuzstraße (westlich der Großen Heimstraße) geringer gehalten wird. Eine Tempo 30-Straße ohne Querungshilfe zu queren ist zumutbar. Aufgrund der Vielzahl an Schüler*innen am Schulkomplex und den Elterntaxis wäre es denkbar, eine Querung der Kreuzstraße vor der Grundschule zu vereinfachen, in dem vorgezogene Gehwegnasen installiert werden. Ob auch ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) möglich wäre, müsste anhand der querenden Fußgänger*innen geprüft werden. Solche Maßnahmen werden aber nicht im Bebauungsplan geregelt. Die Ansprache an die Eltern zur Nutzung der Hol- und Bringzonen bzw. zur Nutzung von nicht-motorisierten Verkehrsmitteln obliegt den jeweilig ansässigen Schulen an der Kreuzstraße. Hier hat die Stadt keinen Einfluss drauf. Die Kreuz-Grundschule sowie das Leibniz-Gymnasium setzen sich dafür ein, dass die Schüler*innen eigenständig und nicht im Pkw der Eltern zur Schule kommen. Dafür haben beide

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Vielleicht können Sie sich bei Ihrem Kollegen Herrn Rybicki erkundigen, wie da der Planungsstand ist und wann die Brücke gebaut und fertiggestellt wird. Mit uns bzw. der Anwohnerinitiative wird darüber nicht gesprochen und unsere Nachfragen werden als Einmischung und Zumutung empfunden. Ebenfalls werden auch die Empfehlungen der Bezirksvertretung Innenstadt West ignoriert, die sich in den vergangenen Jahren mehrfach für eine Priorisierung des Brückenneubaus ausgesprochen hat.	Schulen an den Programmen „So läuft das“ bzw. „So läuft das weiter“ teilgenommen. Im Zusammenhang mit dem geplanten Brückenneubau gab es im Vorhinein Gespräche zwischen der städtischen Verwaltung und der Firma Thyssenkrupp Rothe Erde, um den Verkehr möglichst „geteilt“ auf allen verfügbaren und in der Breite geeigneten Straßenzügen abwickeln zu können. Dazu gehören für Leerfahrten weiterhin das Brückenbauwerk der Lange Straße in westlicher Richtung, für beladene Fahrten die Lange Straße in östlicher Richtung sowie die Kuithan- und Kreuzstraße. Weiteres kann durch die vorhandene Infrastruktur leider nicht geleistet werden. Ergänzende Maßnahmen verkehrsrechtlicher Art, abgesehen von der Tempo-20-Regelung für Lkw über 7,5 t, waren zuletzt nicht vonseiten des städtischen Tiefbauamtes gefordert. Aktuell wird durch das städtische Tiefbauamt die Entwurfsplanung für die Maßnahme, d.h. die favorisierte Variante aus dem Variantenentscheid weiter ausgearbeitet. Erforderliche Abstimmungen mit weiteren Projektbeteiligten erfolgen und sind in Bearbeitung. Die Voraussetzung für den Bau ist u. a. die Genehmigung der angemeldeten Sperrpausen bei der DB InfraGo, da die Brücke Lange Straße zwei DB Gleise überführt. In der Terminschiene ist der Bau der Gesamtmaßnahme derzeit für 2027 und 2028 eingeplant.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Zur Verdeutlichung der Situation sind einige Fotos aus der Kreuzstraße eingefügt. Bei Interesse können wir Ihnen gerne weitere Informationen und Fotos zur Verfügung stellen. Wir können momentan nicht erkennen, dass dieses Problem in irgendeiner Weise Berücksichtigung in Ihrem B-Plan Entwurf gefunden hat. Das wird u.a. auch an dem von Ihnen vorgeschlagenen Hol- und Bringepunkt deutlich. Von dort aus müssten die Kinder die Kreuzstraße queren (ohne Ampelanlage und Zebrastreifen) und würden erst recht den o.g. Gefahren ausgesetzt. Laut Ihrer Planung wird sich nach Abschluss der Schulbaustellen die Zahl der Schüler*innen weiter erhöhen und damit auch die Zahl der Zusatzbusse, Schulbusse und Elterntaxen. Damit verschärfen Sie die ohnehin angespannte Verkehrssituation in der Kreuzstraße.	Dafür wurden jeweils zwei Sperrzeiten in 2027 und 2028 für den Abriss des Überbaus und das Einheben des neuen Überbaus bei der DB InfraGo angemeldet. Derzeit kann an einem Baubeginn für Anfang 2027 festgehalten werden, da ein Sperrpausenzeitfenster im Jahr 2027 von der DB InfraGo bereits genehmigt wurde. Eine Rückmeldung zu den angemeldeten Sperrpausen im Jahr 2028 steht noch aus. Eine Angabe über das Bauende der Maßnahme ist abhängig von der Genehmigung der Sperrzeiten in 2028. Sobald die erforderlichen Freigaben vorliegen, kann der konkrete Baubeginn festgelegt und das finale Bauende abgestimmt werden. Die Polizei wurde im Rahmen frühzeitigen Trägerbeteiligung beteiligt. Auch zur aktuellen Verkehrssituation wurde nicht geäußert, dass eine statistische Unfallhäufungsstelle vorliegt. Ein Umbau der südlichen Blankensteiner Str. von der Kreuzstraße bis auf Höhe des Lehrerparkplatzes ist geplant, vorgesehen ist, den Abschnitt der Blankensteiner Straße zukünftig nur für den Fuß- und Radverkehr zu widmen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Luft- und Schadstoffimmissionen: Durch den o.g. Schwerlastverkehr aber auch den ÖPNV, entstehen im Bereich der Schulen (Tremonia- und Kreuzstraße) hohe Belastungen durch Feinstaub und Stickoxide (obwohl es sich hier nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt). Gerade bei Langsamfahrt (Tempo 20 bzw. 30) produzieren (Diesel-) Fahrzeuge wesentlich höhere Gefahrstoffmengen, die dann exakt in Kinderhöhe in die Luft geblasen werden.	Das Umweltamt betreibt neben den Messungen durch das LANUV NRW ein Messnetz zur Erfassung der Stickstoffdioxidbelastung im Stadtgebiet. Eine Messstation befindet sich in Höhe des Hauses Kreuzstraße 92, also in relativer Nähe zum Plangebiet. Hier wird seit Jahren der Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) als Jahresmittelwert (40 µg/m³) eingehalten. 2024 liegt der Jahresmittelwert an der Kreuzstraße voraussichtlich bei 19 µg/m³ (Ergebnis noch nicht endvalidiert) und damit weit unter dem erlaubten Grenzwert. Da der geplante Neubau deutlich von der Kreuzstraße entfernt vorgesehen ist und zudem durch das vorhandene Schulgebäude abgeschirmt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Stickstoffdioxidwerte in dem Plangebiet noch niedriger ausfallen als an dem Messpunkt Kreuzstraße 92. Als weitere Größe zur Bestimmung der Luftqualität ist der Feinstaub zu nennen. Messungen des Feinstaubes werden für zwei Messgrößen durchgeführt. Es wird zwischen PM₁₀ (PM, particulate matter) Partikel mit einem maximalen Durchmesser von 10 Mikrometer (µm) und PM_{2,5} Partikel mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 Mikrometer (µm) unterschieden. PM₁₀ wird seit längerer Zeit in Dortmund an den Messstationen in Eving und an der Brackeler Straße durch das LANUV NRW gemessen. An beiden Messstellen wurde 2023 der Grenzwert für das Jahresmittel von 40 µg/m³ Luft mit jeweils 15 und 14 µg/m³ Luft deutlich eingehalten, wie dies auch in den Vorjahren der Fall war. Darüber hinaus dürfen die täglichen Mittelwerte einen Wert von 50 µg/m³ Luft nur 35mal im Jahr überschreiten. Dies war im Jahr 2023 an den beiden Messstellen keinmal der Fall.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Wir kennen in NRW kein weiteres Schulzentrum, bei dem Schwerlastverkehr direkt an Schulen vorbei und über den Schulweg von über 2000 Kindern geleitet wird. Damit ist Dortmund einmalig! Ein sicherer Schulweg sieht anders aus! Null-Variante prüfen, Bestand umbauen: Für den Schulneubau müssen umfangreicher Grünbestand und zahlreiche großkronige Bäume gefällt werden. Zudem wird mit dem Neubau der erst 1997 entsiegelte und ökologisch gestaltete Schulhof bebaut und Versickerungsflächen in hohem Maße wieder versiegelt.	An den beiden genannten Messstellen wird ebenfalls PM_{2,5} gemessen. Hier wurde an der Station in Eving und an der Brackeler Straße 2023 jeweils ein Jahresmittelwert von 10 µg/m³ festgestellt. Dieser Wert unterschreitet den Grenzwert von 25 µg/m³ Luft deutlich. Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte auch im Plangebiet eingehalten werden. Zumal sich das Plangebiet nicht direkt an der Kreuzstraße befindet, sondern noch durch das vorhandene Schulgebäude zur Kreuzstraße hin abgeschirmt wird. Aus lufthygienischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen den Bau der Schule in dem Plangebiet. Insgesamt zeigen die Ausführungen, dass seitens der Verwaltung unter den derzeit gegebenen Umständen sowohl für den Bestandsbau der Kreuz-Grundschule als auch für den geplanten Neubau keine unzumutbaren Sicherheitsbedenken hinsichtlich der Verkehrsbelastung bestehen. Der Bebauungsplan InW 240 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es ist keine Eingriffsbilanzierung i. S. des BNatSchG durchzuführen, da die Voraussetzung zur Anwendung des § 13a BauGB, hier Fall 1 des § 13a BauGB im

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Dabei gibt es mit dem Bestandsgebäude eine Möglichkeit, die erforderlichen Schulbaukapazitäten ohne Eingriffe in Natur und Landschaft zu realisieren. Der Rat hat festgelegt, dass aus Gründen des Klimawandels verstärkt Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Stadt klimatisch nachhaltig und resilient aufzustellen. Dazu zählen u. a. der Erhalt von schattenspendenden Bäumen und der Verzicht auf Versiegelung.	vorliegenden Fall erfüllt ist, da die zulässige Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO unter dem Prüfschwellenwert von 20.000 m² liegt. Nichtsdestotrotz versucht die Planung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens den Eingriff in den Baumbestand so gering wie möglich zu halten. Die Planungsaufgabe ermöglicht es nicht, die Planung komplett ohne Baumentfall durchzuführen. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens InW 240 durch die Stadt Dortmund eine mikroklimatische Untersuchung (Peutz Consult, 2025) durchgeführt wurde, um die Auswirkungen des geplanten Neubaus auf die sommerliche Hitzebelastung zu bewerten. Dabei wurden die derzeitige Situation (Istfall) und die Situation nach Realisierung des Vorhabens (Planfall) miteinander verglichen. Die Ergebnisse zeigen, dass der geplante Neubau zu einer Erhöhung der Temperaturen im Vergleich zum Istfall, insbesondere am Nachmittag, führt. Dies ist vor allem auf den Wegfall von verschattenden Bäumen zurückzuführen. Betroffen sind insbesondere der nördliche Bereich des Plangebietes sowie angrenzende Wohngebiete im Westen und Norden. Auch in den Nachtstunden ist mit einem Temperaturanstieg zu rechnen, da das neue Gebäude Wärme speichert und abgibt. Im Gutachten werden Planungsempfehlungen zur Reduktion der Belastung genannt. Während einige Teilbereiche durch die Gebäudeverschattung eine Verbesserung erfahren, entstehen in anderen Bereichen zusätzliche

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	bioklimatische Belastungen. Die bioklimatischen Veränderungen reichen bis etwa 30 - 40 m über das Plangebiet hinaus, wobei eine großflächige Verschlechterung der Bedingungen ausgeschlossen werden kann. Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass das Vorhaben zu einer Erhöhung der thermischen Belastung führt, die durch gezielte Maßnahmen abgemildert werden kann. Eine klimaresiliente Planung ist vor dem Hintergrund zunehmender Hitzeereignisse besonders für die betroffenen Schulkinder wichtig. Daher werden alle vorgeschlagenen Maßnahmen im Zuge der Gebäudeausführung und der späteren Schulhofgestaltung berücksichtigt. Die gebäudebezogenen Maßnahmen finden sich in Form der Dach- und Fassadenbegrünungsfestsetzung im Bebauungsplan wieder. Aufgrund der Gebäudekonstruktion kann eine intensive Dachbegrünung im Modulbau nicht realisiert werden. Die Verwendung der geeigneten Baumaterialien werden in der Bauausschreibung möglichst berücksichtigt. Eine offene Regenrückhaltungsfläche ist bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und im Nordwesten des Schulgrundstücks geplant. Auch die Fassadenbegrünung wird über eine Regenwasserzisterne gesteuert bewässert. Alle weiteren Maßnahmen betreffen die Neugestaltung des Schulhofs, die im Anschluss der Baumaßnahme erfolgt. Insgesamt werden aufgrund der möglichen Maßnahmen zur Minderung von Aufheizungseffekten (Festsetzung von Fassaden- und Dachbegrünung) die mit dem Planvorhaben verbundenen Auswirkungen als zumutbar gewertet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Um diese zum Schutz des Klimas formulierten Zielvorgaben zu erfüllen, ist im Sinne der Umweltverträglich vorrangig zu prüfen, ob im Bestandsgebäude die vierzügige Grundschule realisierbar ist (= Null-Variante).	Beim Neubau der Kreuz-Grundschule handelt es sich nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, insofern ist keine Variantenbetrachtung erfolgt. Dennoch ist vorab geprüft worden, welche Standorte realisierbar wären und es wurde sich für den Entwurf entschieden, der insbesondere die alten Platanen am westlichen und östlichen Grundstücksrand schützt. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie, welche als Grundlage für die Festlegung eines Baufeldes erstellt worden ist, gab eine gewisse Variantenprüfung hinsichtlich der Positionierung des künftigen Schulbaukörpers, welche aber eben nicht nach UVP-Pflicht durchgeführt wurde.
Der BDA (Dortmund-Hamm-Unna) hat mit seinen Entwürfe nachgewiesen, dass eine vierzügige Schule nach den Vorgaben der Schulbauleitlinie im Bestandsgebäude mit überschaubarem Aufwand und Kosten realisierbar ist. Die Stadt hat dazu keine überprüfbare Bestandsplanung vorgelegt. Sollte sie existieren, muss sie veröffentlicht und nachvollziehbar belegt werden, warum diese Umbauvariante nicht machbar sein soll. Bekannt ist nur, dass die in einer städtischen Studie erstellte Alternative E lediglich aus Zeit- und Kostengründen "nicht wünschenswert" war und entsprechend nicht weiter verfolgt wurde. <i>Das durch die umfangreichen Baumfällungen entfallende Biopotenzial ist vor Ort nicht ausgleichbar. Verloren gehen in der verdichteten und sich schnell aufheizenden Innenstadt damit die Verschattung des Schulhofs und in erheblichem Maße Feuchtigkeit spendende und auch Temperatur senkendes Biopotential. Um die (Innen-) Stadt gemäß Klimaempfehlung der Stadt planerisch resilient zu entwickeln, muss</i>	Die Erhaltung des Bestandsgebäudes ist beschlossen. Somit kann eine Sanierung bzw. Modernisierung des Bestands erfolgen. Der Raumbedarf der Kreuz-Grundschule übersteigt jedoch selbst bei Umsetzung einer Aufstockung bei weitem das Flächenangebot des Bestandes. Die Kosten für eine Sanierung und Erweiterung wurden mit einem Plus von rund 10 Millionen Euro veranschlagt. Die Fertigstellung einer Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahme zur Deckung des notwendigen Raumbedarfs ist bis Ende des 2. Quartals 2027 nicht realisierbar. Im Rahmen der Konkretisierung des Bauvorhabens wird die Stadt sich bemühen, teils Fläche zu entsiegeln und Baumersatzpflanzungen vorzunehmen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind hierzu aber konkretere Aussagen noch nicht möglich.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<i>daher vor einem Neubau und der damit verbundenen Vernichtung von Grün vorrangig der Bestand genutzt werden.</i> Vermisst wird zum Schutz des Klimas und der Nachhaltigen Stadtentwicklung daher die Null-Variante. Wir bitten um Kenntnisnahme und Bearbeitung. [4 Fotos siehe Anhang]	Die Bedarfe der Schulnutzung vor Ort gehen über die erwarteten Zusatzbedarfe hinaus. Teilweise wird das Bestandsgebäude der Kreuz-Grundschule auch durch die Johannes-Wulff-Förderschule weitergenutzt, insofern wird das Bestandsgebäude teils für Schulnutzung weitergenutzt, ein Leerstand ist nicht zu befürchten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Notwendigkeit von Fällungen großkroniger Bäume zur Umsetzung des Projekts besteht. Die Entscheidung für den gewählten Standort ist aus einem komplexen Feld von Projektzwängen entstanden (u. a. Belange des Denkmalschutzes, Wegeführung der Fernwärmeleitung, Nutzbarkeit des Grundstücks und des Altbestands sowie das Thema Baumerhalt). Es ist seitens der städtischen Verwaltung im Rahmen des Projekts ein hohes Anliegen, einen Teilausgleich des Baum- und Freiflächenverlustes zu erreichen, was unter anderem durch die Errichtung von Fassadenbegrünung, extensiver Dachbegrünung, Versickerungsrigolen, Regenwassermulden und ggf. auch Baumrigolen ermöglicht werden soll. Die Umsetzung der Neubaumaßnahme bedeutet für das Grundstück und die direkte Nachbarschaft eine signifikante Verbesserung des Überflutungsschutzes durch die Entlastung des Kanalnetzes. Die Fotos liegen als Anlage 1 zu dieser Abwägungstabelle bei.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
3. Einwender*in 3 Stellungnahme vom 03.02.2025 Türen mit Panikschlössern und Schlüsselloser Verringelung von Innen (Attentate/Amok) Wasserreservoir für Bewässerung der Schuleigenen Grünflächen Durchwurfhemmende Verglasung im Erdgeschoss und Resistance Class 4 Türen (Einbruchschutz) Schlüsselloses Schließsystem mit ID Karten (Unberechtigter Zutritt und Überwachung) Gefahrenmeldeanlage mit Ausschaltung bei einem ortsansässigen Sicherheitsdienstespezialisten	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen. Für das Gebäude wird ein mit dem Schulverwaltungsamt abgestimmtes Amok-Konzept erarbeitet, welches die aufgeführten Punkte teilweise oder in Abwandlung beinhaltet. Eine Regenwasserzisterne zur Bewässerung der Fassadenbegrünung ist Teil der Leistung des Totalunternehmers. Die angesprochenen technischen Sicherheitsaspekte werden Gegenstand der Objekt- und Gebäudeplanung und sind noch nicht auf der Ebene des Bebauungsplans klärbar und somit auch nicht regelbar.
4. Einwender*in 4 Stellungnahme vom 06.02.2025	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Der geplante Hol -Bringpunkt am Südwestfriedhof/Große Heimstr. ist nach meinen Erfahrungen als Anwohnerin und Mitarbeitende der Kreuz Grundschule vollkommen ungeeignet. Die Große Heimstr. Ist eine Sackgasse, kein Auto kann ohne drehen und wenden hier wieder raus. Die nächste Stichstr, Stübbenstr., ist eine Anwohnerstr: Durchfahrt für alle anderen verboten und regelmäßige Polizeikontrollen sind bereits notwendig. Der Hol/ Bringpunkt befindet sich dann in unmittelbarer Nähe der großen Kreuzung Kreuzstr/Große Heimstr. mit nur 2 Zebrastreifen und ohne Ampeln. Hier ist die Befahrung durch Schwetrtransporte mehrfach täglich seit vielen Jahren normal geworden. Darüber ist die Verkehrsplanung ja wahrscheinlich informiert! Die Gefahr eines täglichen Verehrschaos ist sehr groß! Die Große Heimstr. ist Fahrradstr, alle PKW haben Nachrang, was bereits jetzt oft zu Unmut führt. Die Fahrräder haben teils sehr hohe Geschwindigkeiten, da Fahrradstr.! Die Kinder sind an diesem Punkt sehr gefährdet!!!	Die Einrichtung einer Hol- und Bringzone ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern eine begleitende Maßnahme. Um ein Drehen und Wenden auf der Großen Heimstraße zu verhindern, wurde die Hol- und Bringzone bewusst in die Schleife vor den Südwestfriedhof gelegt. Hier kann nördlich in die Schleife eingefahren werden und südlich wieder heraus, so dass kein Wenden auf der Großen Heimstraße notwendig ist. Von der Hol- und Bringzone aus können die Kinder auf der südlichen Gehwegseite der Kreuzstraße bis zur Grundschule laufen, ohne dass ein Überqueren von weiteren Einmündungen notwendig ist. Vor der Schule ist ein Überqueren der Kreuzstraße notwendig. Diese Querung könnte durch vorgezogene Gehwegnasen erleichtert werden. Die Hol- und Bringzone ist nur vormittags für eine Stunde eingerichtet, sodass sich der Mehrverkehr auf der Fahrradstraße in Grenzen hält. Die Zunahme des Verkehrs auf der Großen Heimstraße lässt sich leider nicht gänzlich verhindern, auch wenn diese oder weitere Hol- und Bringzonen an anderen Standorten angesiedelt werden. Um den Hol- und Bringverkehr weiter zu entzerren, werden noch weitere mögliche Standorte für Hol- und Bringzonen geprüft.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Die unmittelbare Nähe zum Friedhofseingang und zur Trauerhalle machen diesen Punkt als geplanten Hol- u Bringort unmöglich. Wo bleibt denn die Totenruhe??? Und auch der Respekt gegenüber Angehörigen/ Besuchern des Friedhofes?	Die Einrichtung einer Hol- und Bringzone in diesem Bereich wird die Friedhofsnutzung nicht beeinträchtigen. Da bereits jetzt in dem Bereich geparkt werden darf, ändert sich an der Auswirkung auf den Südwestfriedhof nichts.
5. Einwender*in 5 Stellungnahme vom 04.02.2025 Die Kreuz-Grundschule ist ein prägendes Gebäude im Stadtteil und ein wichtiger Bestandteil der gewachsenen Nachbarschaftsstruktur. Als Anwohnerin der Kreuzstraße ist die Grundschule teil meinens Alltags und ich betrachte sie als identitätsstiftendes Element des Viertels. Ein Abriss der bestehenden Schule wäre ein erheblicher Verlust an historischer Bausubstanz und würde einen prägenden städtebaulichen Bezugspunkt unwiederbringlich zerstören. Ich begrüße daher ausdrücklich die denkmalrechtliche Unterschutzstellung des Bestandsgebäudes. Die Erhaltung dieses architektonischen Zeitzeugnisses sollte oberste Priorität haben, insbesondere da Denkmalschutz nicht nur dem Erhalt von Geschichte und Identität dient, sondern auch eine nachhaltige Baupraxis fördert. Ein Erhalt und eine behutsame Sanierung wären nicht nur ressourcenschonender, sondern auch ein Zeichen für eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung, die sich an Prinzipien der Kreislaufwirtschaft orientiert. In Zeiten des Klimawandels ist ein Neubau aus ökologischer Sicht nicht mehr vertretbar. Der Abriss bestehender Gebäude und die damit	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
verbundenen CO -Emissionen durch Abbruchmaterialien sowie den Neubau widersprechen den aktuellen Nachhaltigkeitszielen und Klimaschutzmaßnahmen der Stadt. Vielmehr sollte geprüft werden, ob ein Umbau oder eine modulare Erweiterung unter Berücksichtigung moderner pädagogischer Konzepte möglich ist. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass auch denkmalgeschützte Gebäude erfolgreich an heutige schulische Anforderungen angepasst werden können. Zudem sind die sozialen und stadträumlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme zu berücksichtigen. Die Kreuz-Grundschule bildet einen wichtigen Bezugspunkt für die Nachbarschaft und trägt zur Identität des Stadtteils bei. Ein vollständiger Neubau könnte das vertraute Bild des Viertels drastisch verändern und die gewachsenen Strukturen stören. Ich fordere daher eine umfassende Prüfung alternativer Lösungen, die den Erhalt des Bestandsgebäudes gewährleisten. Neben einer klimagerechten Sanierung sollten innovative Erweiterungsmöglichkeiten untersucht werden, die ressourcenschonend sind und den Charakter des Stadtteils bewahren.	Der Altbau bleibt bestehen und wird nach jetzigem Stand zumindest teilweise als Förderschule weitergenutzt. Die Dortmunder Liegenschaftsverwaltung prüft derzeit die weiteren zukünftigen Nutzungsoptionen, die dann Gegenstand zum Planverfahren zum südlichen Teilbereich des Bebauungsplans InW 240 werden. Die Erhaltung des Bestandsgebäudes ist beschlossen. Somit kann eine Sanierung bzw. Modernisierung des Bestands erfolgen. Der Raumbedarf der Kreuz-Grundschule übersteigt jedoch selbst bei Umsetzung einer Aufstockung bei weitem das Flächenangebot des Bestandes. Die Kosten für eine Sanierung und Erweiterung wurden mit einem Plus von rund 10 Millionen Euro veranschlagt. Die Fertigstellung einer Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahme zur Deckung des notwendigen Raumbedarfs ist bis Ende des 2. Quartals 2027 nicht realisierbar. Grundsätzlich ist die historische und städtebauliche Entwicklung von Quartieren immer durch Baumaßnahmen aus verschiedenen Bauphasen geprägt, insofern sind auch die jeweils neu entstehenden Gebäude immer Neubauten. In diesem Fall wird der geplante Neubau vom öffentlichen Straßenraum kaum einsehbar sein und im Zuge der Objektplanung wird die bauliche Qualität der neuen Kreuz-Grundschule sichergestellt, dies auch unter Berücksichtigung des örtlichen Denkmalschutzes.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
6. Einwender*in 6 Stellungnahme vom 14.02.2025 Nachfolgend die kurze Stellungnahme eines engagierten und besorgten Nachbarn und Großvaters zu den jeweiligen Themenbereichen in Kurzform. Detaillierung einzelner Punkte gerne bei Bedarf. Lärmemission Die vorliegende Begründung des Bebauungsplanes betrachtet das Thema Lärmemission nicht. Die Betrachtung ist aber angesichts der dichten Bestandsbebauung zwingend erforderlich. Lärm macht krank – unabhängig von der Quelle des Lärms.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlichte Planbegründung konnte das Thema Lärmimmissionen noch nicht behandeln, da das Gutachten noch in Bearbeitung war. Die Ergebnisse des Lärmgutachtens sind nun zur Offenlegung des Bebauungsplans ersichtlich. Die schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm (ITAB GmbH, 2025) hat ergeben, dass der schalltechnische Orientierungswert nach DIN 18005 für Flächen für den Gemeinbedarf am Tag auf der gesamten als Außenbereich genutzten Fläche im Bebauungsplanangebot unterschritten wird. Ebenso wird der schalltechnische Orientierungswert für die untersuchten Geschosshöhen 1. OG und 3. OG des Neubaus unterschritten und damit eingehalten. Zur Beurteilung der Auswirkung des entstehenden Zusatzverkehrs auf der Kreuzstraße, Kuithanstraße und Große Heimstraße, verursacht durch das Neubauvorhaben aus dem Plangebiet, wurden Geräuschimmissions-Berechnungen nach RLS-19 an im Gutachten bzw. im Anhang zum Gutachten ersichtlichen Immissionsaufpunkten

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Das gilt auch bei Schüllärm für die Anwohnerinnen und Anwohner, Lehrer und Lehrerinnen und Schulkinder. Die Einwände eines Nachbarn der Volmarsteiner Str. wurden bei der Infoveranstaltung nicht ernsthaft aufgenommen. Für ihn und seine Nachbarinnen und Nachbarn sind die Balkone bei Schulbetrieb im Tagesverlauf nicht mehr nutzbar. Der Vorschlag der Verwaltung, durch das Versetzen einer Schaukel das Problem lösen zu wollen, zeugt von vollständiger Unkenntnis der Situation. Eine identische Lärmsituation gilt für Balkone und Gärten der Metzgerstr. und aus eigener Erfahrung in der Blankensteiner Str.. Auch geöffnete Fenster sind in der Schulzeit nicht mehr möglich. Zur Lärmvermeidung sind dringend nachhaltige bauliche und didaktische Maßnahmen erforderlich. Ich möchte verantwortliche Planerinnen und Planer zu einer Erfahrungswoche am Schulzentrum einladen.	durchgeführt. Untersucht wurden der Fall ‚Analyse = Prognose‘ und der Fall ‚Prognose mit Neuverkehr‘. Die resultierenden Beurteilungspegel sind für die Immissionsaufpunkte für die Geschosse mit den höchsten Geräuschemissionen im Gutachten aufgeführt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass bezüglich des Straßenverkehrslärms sehr geringfügige Lautstärkeerhöhungen unterhalb der Schwelle der subjektiven Wahrnehmbarkeit zu erwarten sind. Die Geräuscheinwirkungen der Grundschulkinder auf dem Schulhof der Kreuz-Grundschule sind, wie im Schallgutachten zum Bebauungsplan InW 240 dargelegt, als sozialadäquat hinzunehmen. Dies wird im BImSchG, § 22, Absatz 1a entsprechend geregelt. Danach sind im Regelfall keine Untersuchungen erforderlich. Durch das neu entstehende Gebäude werden allerdings einige, nicht zuletzt im Norden liegende Gebäude voraussichtlich weniger an Geräuschen wahrnehmen können, die durch den Schulhof entstehen können, da durch den Neubau eine abschirmende Wirkung entsteht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Amokschutz – Sicherheit Das historische Gebäude der Kreuzgrundschule wird die komplette nördliche Fensterseite mit 150 Fenstern in wenigen Metern Abstand auf den engen Restschulhof zwischen den Schulgebäuden ausgerichtet haben. Ein ungesicherter Leerstand oder eine private ungesicherte zukünftige Nutzung des historischen Gebäudes schließt sich zur Sicherheit der Schulkinder vollständig aus. Sei es wegen der unkontrollierbaren „Beobachtung“ der Grundschulkinder oder im Amok Fall. Ein Schutz der Kinder und des Lehrpersonals scheint unmöglich! Entsprechende Fachkonzepte zum Schutz der Grundschulkinder müssen im Bebauungsplan vorgestellt und erklärt werden. Verschattung Die unkommentierten Bilder zur Verschattungssituation sind nicht plausibel. Besonders angesichts eines 4- geschossigen Gebäudes und der starken Bodenanhebung von der Metzgerstr. in Richtung Süden. Die erlaubten Zielgrößen und Messwerte der zulässigen Beschattung sind nicht dargestellt. Wie wird gemessen? Mit Sicherheit werden die nördlich der geplanten Schule gelegenen Wohnungen (insbesondere die unteren Geschosse) zur Dunkelkammer.	Auch nach Umzug in den Neubau wird der Altbau der Kreuz-Grundschule nicht leer stehen, sondern durchgehend durch die Johannes-Wulff-Förderschule weitergenutzt werden. Insofern ist kein Sicherheitsproblem zu befürchten. Es liegen hierzu keine gesetzlichen Richt- oder Messwerte vor. Um die Auswirkungen des Neubaus hinsichtlich seiner Verschattungswirkung zu untersuchen, wurde durch das städtische Kataster- und Vermessungsamt eine Verschattungssimulation erstellt, die in einer vergleichenden Betrachtung die Situation ohne und mit Neubau in einem Tagesverlauf für die vier Jahreszeiten (Monate: Januar, April, Juli, Dezember) darstellt. Als Parameter wurden in einer ersten Version (Stand zur frühzeitigen Beteiligung) die in der Machbarkeitsstudie verwendeten Gebäudemasse in das 3D-Modell integriert, sodass hier eine Gebäudehöhe von 18,50 m (davon sind 2,50 m für technische Dachaufbauten als Puffer mit einbezogen) bei einer Breite von 43,2 m (Ost-West-Richtung) und einer Länge von 40,6 m (Nord-Süd-Richtung) angesetzt wurden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	Um auch einen potenziellen Baukörper hinsichtlich seiner Verschattungswirkung zu prüfen, welcher die gesamte mögliche Breite in Ost-West-Richtung des festgesetzten Baufeldes abbildet (etwa 56 m) wurde eine weitere Version der Verschattungssimulation durchgeführt (Worst-Case-Variante). Darin wurde ein Baukörper mit einer Breite (Ost-West-Richtung) von ca. 56 m und einer Tiefe (Nord-Süd-Richtung) von etwa 36,7 m sowie eine Gebäudehöhe von 20,0 m angesetzt. Somit wird die im Bebauungsplan maximal ermöglichte Gebäudehöhe berücksichtigt, die mit einer OK (Oberkante Gebäude) von 120,50 m über NHN festgesetzt wird. Der Abstand zur westlichen Grundstücksgrenze beträgt dabei noch ca. 10 m. Die Simulationen wurden durch das Stadtplanungs- und Bauordnungsamt ausgewertet. Durch die geplante Bebauung ergeben sich hinsichtlich der zu erwartenden Verschattung Auswirkungen, insbesondere auf die nördliche und östliche Wohnbebauung. Vor allem in den Herbst- und Wintermonaten werden durch den längeren Schattenwurf zu diesen Jahreszeiten größere Flächen nördlich und östlich beschattet als im Frühjahr und Sommer. Teilweise sind Verschattungen durch den Neubau bereits im derzeitigen Zustand aufgrund der im Bereich der geplanten Schule vorhandenen Bäume festzustellen, sodass sich in diesen Bereichen die zusätzlichen Neuverschattungen in Grenzen halten. Unterschiede sind insbesondere in den Wintermonaten zu erwarten, in denen die Bäume nicht belaubt sind.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
§ 34 Zitat: (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche,	Die Ergebnisse zeigen, dass die Verschattungswirkung des Neubaus auf die nördlichen und östlichen Wohngebäude saisonal unterschiedlich ausgeprägt ist: Die stärksten Verschattungen treten in den Wintermonaten auf, wenn die Sonne tief steht. In den Frühlings-, Sommer- und Herbstmonaten bleibt die zusätzliche Verschattung gegenüber der Bestandssituation moderat und zeitlich begrenzt. Zwar bewirken die bestehenden Bäume eine überwiegend saisonale Verschattung, jedoch zeigen die Simulationen, dass bereits im Winter auch der unbelaubte Baumbestand einen relevanten Schattenwurf erzeugt. Zudem sind in den betroffenen Wohngebieten gegenseitige Verschattungen durch die bestehende dichte Bebauung bereits heute üblich. Für die Gebäude Metzger Straße 40-44 und 34-38 ist festzuhalten, dass der Schattenverlauf über den Tag hinweg wandert, sodass keine Fassade dauerhaft betroffen ist. Die Belichtung der Wohnungen bleibt weiterhin gewährleistet, da die Aufenthaltsräume über West- und Ostfassaden verfügen. Weitere Einzelheiten sind der Planbegründung zu entnehmen. Insgesamt zeigt die Untersuchung, dass die zusätzlichen Verschattungen durch den Neubau in einem zumutbaren und vertretbaren Rahmen bleiben.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<i>die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. (2) Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</i> Aus den vorliegenden Entwürfen wird überdeutlich, dass der geplante Neubau in seiner klotzigen Eigenart nicht annähernd der näheren Umgebung entspricht. Diese ist geprägt durch schmale und lange Mietshäuser. Das gilt für die Abmessungen, die Lage, die Nutzung und das Volumen des geplanten Baukörpers. In vergleichbarer Situation und nach dem ersten Fehlentwurf hat sich der Neubau der Vonovia in der Metzgerstr. an die Bestandsstruktur angepasst. Seinerzeit hatte sich Herr Wilde netterweise erfolgreich um eine der Bestandsstruktur angepasste Architekturlösung bemüht. Den vorliegenden Neubau-Entwurf lehne ich ab. Kahlschlag für Zufahrten Die zusätzlichen Baumopfer für die Feuerwehrezufahrt, Rettungswege und Anlieferung der Bau-Module wurden in der Begründung zum Bebauungsplan nicht dargestellt. Zu befürchten ist ein vollständiger Kahlschlag der jetzigen grünen Lunge für die Anfahrtsräume. Die detaillierte Betrachtung dieses Aspektes muss im Bebauungsplanverfahren erfolgen. Die ortsnahe Nachbegrünung des Schulzentrum angesichts des Kahlschlages von 30 Bäumen für die Zufahrten zu der neuen Sporthalle steht noch immer aus.	Der geplante Schulbau erfordert größere Gebäudetiefen als die vorhandenen Wohngebäude aufgrund anderer Nutzungs- und Raumkonzepte, insofern resultiert hieraus auch eine andere Gebäudekubatur. Gleichzeitig war das Ziel prioritär, die großkronigen Platanen am östlichen und westlichen Grundstücksrand zu erhalten, welche die Fläche für die Gebäudekubatur des Neubaus begrenzen. Im Rahmen der Bauvorhabenkonkretisierung wird auf eine qualitätvolle Ausführung geachtet. Der Bebauungsplan beinhaltet ein Baufenster, das noch nicht auf eine konkrete Baumaßnahme bezogen ist, eine Detaillierung erfolgt erst im weiteren Verlauf der Objektplanung. Das Brandschutzkonzept erfolgt erst im Zuge dessen. Der nach Baumschutzsatzung geschützte Baumbestand im Planänderungsgebiet ist eingemessen (Vermessungs- und Katasteramt, 22.03.2024) und in einer Baumliste erfasst worden. Auf der heutigen Schulhoffläche stehen 54 Bäume, davon sind 47 geschützt. Es werden 21 Bäume im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot belegt. 24 Bäume müssen zur Realisierung des Schulgebäudes gefällt werden,

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Grüne Schule wir zur Digitalen Schule Mit Bedauern und Sorge habe ich die Aussage der Rektorin der Kreuzgrundschule aufgenommen, die neue Kreuzgrundschule von einer grünen Innenstadtschule (notgedrungen?) zu einer digitalen Schule zu transformieren. Digitaltechnik ist das allerwenigste, was die Grundschulkinder im Sinne ihrer Gesundheit und Lebensvorbereitung vermittelt bekommen sollten. Im KI - Zeitalter werden primär „nicht digitale“ menschliche Qualifikationen benötigt. Bodenerschütterung Die vorliegende Begründung geht nicht auf die Überwachung und Vermeidung von Bodenerschütterungen in der Bauphase ein. Beim Bau des Schulhofes der Johannes Wulff Schule sind Risse in den angrenzenden Häusern aufgetreten. Per „Ferndiagnose“ wurde seitens der Verwaltung entschieden, dass es keinen Zusammenhang gibt. Ein professionelles Monitoring war seitens der Baustelle erst gar nicht	davon stehen 23 unter Schutz. Die restlichen 10 Bäume werden als Bestandsbäume ohne Erhaltungsgebot dargestellt. Gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplans sind in diesen 10 Bäumen 3 (Bäume B93, B94 und B95) enthalten, die bisher mit einem Erhaltungsgebot belegt waren. Dies wurde vorgenommen, da für die Feuerwehr und Baustellenlogistik eine größere freie Fläche benötigt wird. Das bedeutet nicht, dass diese Bäume gefällt werden sollen. Die Bäume werden nun als Bestandsbaum dargestellt (ohne Festsetzung), sie fallen aber trotzdem unter die Dortmunder Baumschutzsatzung (ersatzpflichtig) und wenn möglich, werden sie weiterhin erhalten. Die pädagogischen Konzepte sind, soweit nicht für die Schulbauleitlinie relevant, nicht für das Bauleitplanverfahren relevant. Es ist davon auszugehen, dass alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nach Stand der Technik für die Bauphase der geplanten neuen Kreuz-Grundschule eingehalten werden, sodass es nicht zu Schäden an in der Nachbarschaft liegenden Häusern kommen wird.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
eingerrichtet. Eine solche Überwachung ist angesichts der dichten Bebauung zur Schadensabwicklung einzuplanen! Verkehrskonzept rund um das Schulzentrum Ähnlich wie das Thema Lärmemission wurde auch das in der Infoveranstaltung vorgebrachte Thema Verkehrsüberlastung nicht mit Ernsthaftigkeit aufgenommen. AnwohnerInnen berichten von chaotischen Verkehrssituationen zu Schulbeginn und Schulende. Zusätzlich zu den Elterntaxis bewegen sich noch die Schulbusse, der Schwerlastverkehr, Lieferfahrzeuge und der öffentliche Nahverkehr durch das Viertel. Eine seriöse Beschäftigung mit dieser Situation seitens der Politik und Verwaltung kann ich nicht erkennen. Die kleinen Nebenstraßen als praktizierte Ausweichrouten sind nicht für Begegnungsverkehr im vorliegenden Maße geeignet. Der Kreuzungsverkehr zur Fahrradstraße wird nicht betrachtet. Hier muss dringend im Rahmen des Bebauungsplanes eine verkehrstechnische Neukonzeption erfolgen!	Die Einrichtung einer Hol- und Bringzone ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern eine begleitende Maßnahme. Der angespannten Situation bezüglich der Elterntaxen soll mit den Hol- und Bringzonen entgegengewirkt werden. Die Hol- und Bringzone in der Schleife vor dem Südwestfriedhof soll dafür sorgen, dass der Verkehr auf der Kreuzstraße (westlich der Großen Heimstraße) geringer gehalten wird. Zudem werden weitere Standorte geprüft, um den Hol- und Bringverkehr zu entzerren. Die Ansprache an die Eltern zur Nutzung der Zonen bzw. zur Nutzung von nicht-motorisierten Verkehrsmitteln obliegt den jeweilig ansässigen Schulen an der Kreuzstraße. Die Kreuz-Grundschule sowie das Leibniz-Gymnasium setzen sich dafür ein, dass die Schüler*innen eigenständig und nicht im Pkw der Eltern zur Schule kommen. Dafür haben beide Schulen an den Programmen „So läuft das“ bzw. „So läuft das weiter“ teilgenommen. Die Blankensteiner Straße soll nach aktuellem Kenntnisstand als Fuß- und Radweg ausgebaut werden, um die bestehende Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Kreuzstraße und Metzgerstraße aufrecht zu erhalten. Bisher ist die Blankensteiner Straße auf dem Teilstück Kreuzstraße bis zum Lehrerparkplatz sowohl für den Fuß- und Radverkehr als auch für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr gewidmet. Zukünftig soll dieser Verbindungsweg wieder dem Fuß- und Radverkehr vorbehalten werden. Das dazu erforderliche formelle

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Westlicher Zipfel Die Bedeutung des westlichen Zipfels (entlang des Fußweges) im Bebauungsplan muss zur Kommentierung eindeutig beschrieben werden. Kommunale SDGs Der Bebauungsplan berührt m.E im Wesentlichen die SDG 3, 4, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16 und 17. Die inhaltliche Bewertung der SDG ist bisher nicht erkennbar. Deren entscheidungsoffene und nachvollziehbare Bewertung ist im Rahmen des Bebauungsplanes erforderlich, sofern die kommunalen SDG für die InW tatsächlich ernst genommen werden.	Teileinziehungsverfahren nach § 7 StrWG NRW zu Lasten des Kraftfahrzeugverkehrs soll zeitnah angestoßen werden. Dieser Teil des Bebauungsplanbereichs gehört zum Flurstück, auf dem die Schule geplant ist und ist deswegen mit in den Bebauungsplan einbezogen worden. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass es hier zu Veränderungen kommt. Die Fläche stellt sich derzeit als grün dar. Die UN-Nachhaltigkeitsziele bzw. Sustainable Development Goals (SDG) 3, 4, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 16 und 17 beinhalten die Ziele Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Menschenwürde Arbeit und Wirtschaftswachstum, Industrie, Innovation und Infrastruktur, Nachhaltige Städte und Gemeinden, Nachhaltiger Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben an Land, Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen sowie Partnerschaften zur Erreichung der Ziele. Diese werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht negativ beeinflusst. Insbesondere erfolgt mit dem Schulneubau eine wichtige Investition der Stadt Dortmund in eine hochwertige Bildung. Die Planung ist grundsätzlich eine Maßnahme der Innenentwicklung und durch die kompakte, mehrgeschossige Bauweise wird die erforderliche Flächeninanspruchnahme minimiert. Das Bauvorhaben wird u. a. durch Maßnahmen wie Fassaden- und Dachbegrünung nachhaltig gestaltet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Zur Begründung 7.3 - Grünordnerische Festsetzung Das begrünte Dachgeschoss des 4-geschossigen Baukörpers wird die beschriebene „Wohlfahrtswirkung“ für die Menschen nicht ausüben! Besonders nicht im Vergleich zu dem aktuellen Baumbestand. Was soll diese Schönfärberei? Bisher wurden bei den schon ausgeführten Neubauten des Schulzentrums keine Fassadenbegrünungen realisiert. Warum nicht?	Die geplante und festgesetzte Dachbegrünung wird insofern zu einer ökologischen Gestaltung des Baukörpers beitragen, als dass die Dachfläche sich nicht übermäßig aufheizt, was dem Mikroklima zuträglich ist. Zusammen mit der festgesetzten Fassadenbegrünung soll sie auch eine teilweise Kompensation des mit dem Neubau einhergehenden Verlusts von Bestandsgrün erreichen. Aus diesem Grund wird bei diesem geplanten Schulneubau der zusätzliche technische und finanzielle Aufwand in Kauf genommen, auch Fassadenbegrünung zu implementieren.
Zur Begründung 8.4 - Fußgänger und Radverkehr Für welche Personengruppe wurde diese Einschätzung gegeben? Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Grundschul Kinder? Fakt ist, dass die Radständer an der Sporthalle nicht genutzt werden, was deutlich zeigt, dass dieses Verkehrsmittel Fahrrad wohl auch nicht genutzt wird. Selbst von Sportler und Sportlerinnen nicht. Die Annahme starker Fahrradnutzung ist planerische Schönfärberei.	Die Erreichbarkeit bezieht sich auf alle Personengruppen. Da Radfahrer*innen aber auf Umwege empfindlich reagieren, stellen bspw. die Schüler*innen und Lehrer*innen ihre Fahrräder und Roller nicht vor den Sporthallen ab, sondern vor den Eingängen der Schulen. So sind z.B. die Fahrradständer vor dem Leibniz-Gymnasium gut ausgelastet.
Zur Begründung 10 - Umweltbelange Die beschriebene Strukturarmut und den hohen Erholungsdruck der InW kann ich nur bestätigen!! Dabei aber den traurigen Tremoniapark und den Südwestfriedhof entlastend als Gebiete mit hohem Erholungswert anzupreisen ist schlichtweg an den Haaren herbeigezogen (insbesondere für Kinder und Kleinkinder). Wie hoch ist denn die mittlere Aufenthaltsdauer in diesen Bereichen? Für Familien	Die geäußerte Bewertung, dass der Tremoniapark sowie der Südwestfriedhof keinen Erholungswert aufweisen, wird seitens der Stadtverwaltung nicht geteilt. Der Tremoniapark bietet Möglichkeit und Angebote für unterschiedliche Freizeit- und Erholungsnutzungen (Kinderspielplatz, Streetballplatz, Joggingstrecke, Calisthenics-Anlage und Grünflächen zum Aufenthalt). Der Südwestfriedhof wird von vielen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
geeignete Erholungsgebiete kann man inzwischen nur weit außerhalb der westlichen Innenstadt finden. Aktuell wird in der InW der restliche Grünanteil und Erholungsanteil durch etliche Baumaßnahmen kontinuierlich zerstört. So beispielsweise durch die Wohnungsgesellschaften zur PKW-Parkraumschaffung, das traurige Fragment Max-Ophüls-Platz, die Dauerbaustelle Sonnenplatz, die Dauerbaustelle Obere Lindemannstr., den Neubau der Sporthalle Kuithanstr., den Neubau des Schulhofes der Johannes Wulff Schule, die de facto Entscheidung der Freigabe der Schulhöfe des Schulzentrums als kostenlosen innerstädtischen Großparkplatz außerhalb der Schulzeit. Damit entfallen inzwischen auch die kleinsten Resterholungsgebiete. Eine planerische Gesamtbetrachtung dieser zerstörerischen Einzelmaßnahmen scheint es nicht zu geben. Alle Maßnahmen zusammen zerstören unseren Lebensraum in der InW. Mit Auswirkung insbesondere für ortsgebundene Kinder, Kleinkinder und ältere Menschen! Schulbetrieb Für die Belange des laufenden Schulbetriebes zeichnet sich erfahrungsgemäß niemand verantwortlich. Für uns als Nachbarinnen und Nachbarn gibt es keine durchsetzungsfähigen Ansprechpartner. Die Organisation der Verantwortlichkeiten und Ansprechstationen des laufenden Schulbetriebes für die Nachbarschaft muss Bestandteil der Planung werden und kommuniziert werden.	Bewohner*innen für Aufenthalte und quartiersnahe Spaziergänge genutzt. Grundsätzlich werden für den vorliegenden Bebauungsplan InW 240 die Umweltauswirkungen erfasst und bewertet und wenn möglich kompensatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ergriffen. Die Beobachtung, dass Grün- und Erholungsflächen in der westlichen Innenstadt zerstört werden, wird durch die Verwaltung der Stadt Dortmund nicht geteilt. Vielmehr ist die Stadt Dortmund bemüht, die Aufwertung der westlichen Innenstadt und des Kreuzviertels hinsichtlich einer qualitätvollen Freiraumgestaltung weiter auszubauen. So wurde etwa im Jahr 2021 ein freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb „Sonnenplatz und Möllerbrücke“ ausgelobt, aus dem der Entwurf des Bochumer Landschaftsarchitekturbüro SOWATORINI Landschaft als Sieger hervorgegangen ist. Bisher ist geplant, im Jahr 2026 die Vergabe zur Planung zu starten und damit den Ausbau ab Frühjahr 2027 möglich zu machen. Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung des Planrechts für die neue Kreuz-Grundschule als bauliche Maßnahme. Der laufende Schulbetrieb hingegen ist nicht Gegenstand des laufenden Bauleitplanverfahrens. Sofern hier Gesprächsbedarf besteht, ist grundsätzlich die Schulverwaltung bzw. die Schulleitung vor Ort zuständig.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Architektonische Schönheit, Kunst, Natur, Spiritualität Bisher zeichnen sich alle Neuanlagen des Schulzentrums, wie auch von Teilnehmenden der Infoveranstaltung vorgebracht, durch den Charme von Gewerbebetrieben aus. Es mag architektonisches Unvermögen oder das versteckte Ziel sein, Kinder frühzeitig an die gewerbliche Berufswelt zu gewöhnen. Dies darf aber nicht unser gesellschaftliche Ziel sein! Nur in einem Zusammenspiel von planerischen und baulicher Schönheit, Kunst, Natur, und Spiritualität können die Kinder und die Stadtgesellschaft durch ein positives kollektives Bewusstsein	Der geplante Neubau der Schule soll optimale räumliche Voraussetzungen zur Umsetzung pädagogischer Konzepte bieten. Die baulichen Qualitäten inkl. des Innenausbaus werden im Rahmen der Vorhabenkonkretisierung gesichert.
7. Einwender*in 7 Erneute Stellungnahme ohne Datum Die in der Schulbauleitlinie für Schulneu- und Schulumbauten vorgegebene Clusterschule wird in den Verwaltungsvorlagen als wesentlicher Grund für den geplanten Neubau der Kreuz-Grundschule genannt. Dass eine Clusterschule im Bestandsgebäude mit relativ	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen. Die Erhaltung des Bestandsgebäudes ist beschlossen. Somit kann eine Sanierung bzw. Modernisierung des Bestands erfolgen. Der Raumbedarf der Kreuz-Grundschule übersteigt jedoch selbst bei Umsetzung einer Aufstockung bei weitem das Flächenangebot des

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
geringem und entsprechend kostengünstigem Umbauaufwand zu realisieren ist, hat der BDA mit seinen Entwürfen bereits Mitte 2024 belegt. Der Nachweis, dass diese Schulform auch im geplanten Neubau möglich ist, fehlt hingegen: In der Ratsvorlage (DS 36134-24) zeigen die Entwürfe des Hochbauamtes, dass kein zentraler Clusterraum angeboten werden kann. Sämtliche Klassenräume sind über einen schmalen umlaufenden Gang um einen Lichthof angeordnet. Dass das so ist, hat der Stellvertreter der Immobilienwirtschaft, Herr Herrn Günen, bei der Informationsveranstaltung bestätigt. Der den Politikern gegenüber genannte baulich-pädagogische Grund (Schulbauleitlinie-Clusterschule) für den Neubau wird ausweislich des Gebäudeentwurfs somit nicht erfüllt. Ebenso wurden die Bürger bei der Infoveranstaltung falsch informiert: Hier hat Herr Günen ein Funktionsschema gezeigt, bei dem sich alle Klassenräume um einen zentralen Clusterraum gruppieren. Auch wenn dies nur eine schematische Darstellung sein sollte: Die dem Ratsbeschluss beigelegten Grundrisse zeigen, dass alle Klassenräume nur über schmale Flur an ein Treppenhaus angebunden sind. Wo ist der Zentrale Clusterraum in allen vier Etagen des geplanten Neubaus? Wie	Bestandes. Die Kosten für eine Sanierung und Erweiterung wurden mit einem Plus von rund 10 Millionen Euro veranschlagt. Die Fertigstellung einer Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahme zur Deckung des notwendigen Raumbedarfs ist bis Ende des 2. Quartals 2027 nicht realisierbar. Das im Bebauungsplan vorgesehene Baufeld ermöglicht unterschiedliche Gebäudegrundrisse zur Realisierung auch des Clustergrundrisses. Die Pläne, welche der angesprochenen Ratsvorlage (DS 36134-24) beilagen, waren das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie. Diese hatte lediglich zum Ziel, die Umsetzbarkeit des geforderten Raumprogramms unter den gegebenen Umgebungsfaktoren des Grundstücks schematisch zu überprüfen. Dennoch weisen auch diese Ergebnisse keine schmalen Gänge auf. Die farbige Hervorhebung der Clustermitte zeigt lediglich eine Zonierung und keine Raumgrenze.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
wird das pädagogische Konzept gemäß Vorgabe der Schulbauleitlinie mit dem Neubau erfüllt? Der in der Veranstaltung wiederholt genannte Verweis auch die kreativ-innovative Kraft des Totalunternehmers kann hier nicht helfen. Denn auch er ist an die Restriktionen des Grundstücks mit Denkmalschutzvorgaben und starkem Baumbesatz gebunden.	
8. Einwender*in 8 Stellungnahme vom 13.02.2025 Als besorgte Anwohner fühle ich mich durch Ihre Einladung zur Planung eher verhöhnt als gehört. Trotz zahlreicher Versuche, seit über einem Jahr von Ihnen gehört zu werden, blieben bisherige Anliegen unbeachtet. Die jüngste Bürgerinformation bot keine neuen Erkenntnisse, und wichtige Pläne wurden dabei auch vorenthalten oder wurde nur angerissen. Zentralen Kritikpunkte zum Bebauungsplanentwurf InW 240 sind unter anderem: Entwässerung: Das Gutachten der U-Plan GmbH zeigt eine problematische Entwässerungssituation. Trotz hoher Kosten kann bei Starkregen nicht ausreichend entwässert werden. Überschwemmungen dürfen nicht in Kauf genommen werden, was auch im Interesse der Stadt und aller Anwohner ist.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen. Die momentane Situation auf dem Grundstück und den angrenzenden Gebieten ist hinsichtlich des Überflutungsschutzes stark defizitär. Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen im Zuge des Neubauprojekts wird eine den aktuellen gesetzlichen Vorgaben erfüllende Situation geschaffen, die eine signifikante Verbesserung des Überflutungsschutzes für das Grundstück und die Nachbargrundstücke darstellt. Hinzu wird bei der Auswahl der Maßnahmen ein besonderer

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Verkehrssicherheit: Die Kreuzstraße ist bereits jetzt durch die "Eltern-Taxis" über nahezu den kompletten Tag stark belastet was eine Gefährdung von Schulkindern und Radfahrern zur Folge hat. Ihre Planung berücksichtigt die erhöhten Gefahren einer Neubau-Baustelle nicht und erhöht durch zusätzliche Schulbusse sowie Hol- und Bringpunkte das Risiko. Dieses erhöhte Risiko kann man zum jetzigen Zeitpunkt bereits durch die momentane Baustelle für die Fernwärmeleitung deutlich erkennen.	Wert daraufgelegt, die anfallenden Niederschlagsmengen zunächst auf dem Grundstück zu verwenden (Versickerungsrigolanlage und Baumrigole). Grundsätzlich sind temporäre Sondersituationen durch Baustellen im gesamten Stadtgebiet nie auszuschließen, sie sind aber auch keine Beurteilungsgrundlage für die Nutzung an sich. Die Baustellen sind selbstverständlich unter Berücksichtigung der gängigen Vorschriften sicher zu gestalten. Die Verkehrszahlen auf der Kreuzstraße entsprechen den Zahlen ähnlicher Sammelstraßen in einem Wohngebiet, lediglich der Schwerlastverkehrsanteil ist etwas über dem Durchschnitt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass zwei Buslinien einen großen Anteil am Schwerverkehr haben. Der angespannten Situation bezüglich der Elterntaxen soll mit den Hol- und Bringzonen entgegengewirkt werden. Die Hol- und Bringzone in der Schleife vor dem Südwestfriedhof soll dafür sorgen, dass der Verkehr auf der Kreuzstraße (westlich der Großen Heimstraße) geringer gehalten wird. Zudem werden weitere Standorte geprüft, um den Hol- und Bringverkehr zu entzerren. Die Ansprache an die Eltern zur Nutzung der Zonen bzw. zur Nutzung von nicht-motorisierten Verkehrsmitteln obliegt den jeweilig ansässigen Schulen an der Kreuzstraße. Die Kreuz-Grundschule sowie das Leibniz-Gymnasium setzen sich dafür ein das die Schüler*innen eigenständig und nicht im Pkw der Eltern zur Schule kommen. Dafür haben beide

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Umwelt und Stadtbild: Der geplante Schulneubau erfordert die Fällung zahlreicher Bäume und die Versiegelung von Grünflächen, was zum Verlust wertvollen Biopotentials führt. Das Bestandsgebäude könnte die benötigten Schulkapazitäten ohne solche Eingriffe bereitstellen und gleichzeitig das geschichtsträchtige Viertel erhalten. Nicht zuletzt wurde vom Rat beschlossen, dass verstärkt Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Stadt klimafreundlich und resilient zu gestalten. Dazu zählen der Erhalt schattenspendender Bäume und der Verzicht auf weitere Versiegelung. Um diese Klimaschutzziele zu erfüllen, sollte daher vorrangig geprüft werden, ob die vierzügige Grundschule im Bestandsgebäude realisiert werden kann um den Baum- und Grünbestand zu erhalten. Ich fordere Sie daher auf, unsere Bedenken ernst zu nehmen und entsprechend zu handeln.	Schulen an den Programmen „So läuft das“ bzw. „So läuft das weiter“ teilgenommen. Die Einrichtung einer Hol- und Bringzone ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern eine begleitende Maßnahme. Die Erhaltung des Bestandsgebäudes ist beschlossen. Somit kann eine Sanierung bzw. Modernisierung des Bestands erfolgen. Der Raumbedarf der Kreuz-Grundschule übersteigt jedoch selbst bei Umsetzung einer Aufstockung bei weitem das Flächenangebot des Bestandes. Die Kosten für eine Sanierung und Erweiterung wurden mit einem Plus von rund 10 Millionen Euro veranschlagt. Die Fertigstellung einer Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahme zur Deckung des notwendigen Raumbedarfs ist bis Ende des 2. Quartals 2027 nicht realisierbar.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
9. Einwender*in 9 Stellungnahme vom 17.02.2025 Mit großem Befremden haben wir festgestellt, dass am Samstagmorgen, dem 15. Februar 2025, ca. 23 Altbestandsbäume rund um das Leibniz Gymnasium gefällt wurden. Nach Einsicht der Pläne für die anstehenden Schulneubau-Erweiterungen scheint ein Großteil dieser Baumfällungen nicht durch die Baumaßnahmen begründet zu sein. Wir bitten daher um dringende Aufklärung, warum diese Bäume, die offensichtlich nicht im direkten Baufeld liegen, dennoch gefällt wurden. Des Weiteren möchten wir auf die unhaltbaren Zustände auf dem Schulhof und den angrenzenden Straßen aufmerksam machen: - Der Schulhof wird regelmäßig als Parkfläche, Urinal und Müllablageplatz missbraucht, insbesondere während BVB-Spielen und Veranstaltungen in der Turnhalle. - Ein adäquates Verkehrskonzept für den Schulbereich existiert nicht. - Der Individualverkehr, insbesondere durch Elterntaxis, führt zu einem Verkehrschaos in den umliegenden Straßen, welches durch punktuelle Kontrollen der Ordnungskräfte nur kurzzeitig eingedämmt werden kann.	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen. Ist tatsächlich eine missbräuchliche Nutzung des Schulhofs geschehen, ist dies nicht Teil des Bauleitplanverfahrens InW 240. Der Hinweis wurde an das Schulamt weitergeleitet. Der angespannten Situation bezüglich der Elterntaxen soll mit den Hol- und Bringzonen entgegengewirkt werden. Die Hol- und Bringzone in der Schleife vor dem Südwestfriedhof soll dafür sorgen, dass der Verkehr auf der Kreuzstraße (westlich der Großen Heimstraße) und den umliegenden Nebenstraßen geringer gehalten wird. Zudem werden weitere Standorte geprüft, um den Hol- und Bringverkehr zu entzerren.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Wir stellen uns die Frage, wie die Verkehrssituation nach Abschluss der Erweiterungsbauten, die zwangsläufig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen werden, aussehen soll. Schon jetzt sind die Anwohnerinnen und Anwohner durch den Verkehrslärm und die Behinderungen stark belastet. Ich bitte Sie daher, dringend um eine Stellungnahme zu den folgenden Fragen: 1. Warum wurden die besagten Bäume gefällt, obwohl sie nicht im direkten Baufeld der Schulneubau- Erweiterung liegen?	Die Ansprache der Eltern zur Nutzung der Zonen bzw. zur Nutzung von nicht-motorisierten Verkehrsmitteln obliegt den jeweilig ansässigen Schulen an der Kreuzstraße. Die Kreuz-Grundschule sowie das Leibniz-Gymnasium setzen sich dafür ein das die Schüler*innen eigenständig und nicht im Pkw der Eltern zur Schule kommen. Dafür haben beide Schulen an den Programmen „So läuft das“ bzw. „So läuft das weiter“ teilgenommen Die Einrichtung einer Hol- und Bringzone ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans, sondern eine begleitende Maßnahme. Das Schallgutachten hat ergeben, dass es zu keinen wahrnehmbaren Verkehrslärmerhöhungen durch den Bebauungsplan kommen wird. Die aktuellen Baumfällungen sind nur im Zusammenhang mit der Baumaßnahme am Leibniz-Gymnasium erfolgt und stehen nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren InW 240 - Kreuz-Grundschule.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
2. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Situation auf dem Schulhof zu verbessern und den Missbrauch als Parkraum, Urinal und Müllablageplatz zu unterbinden? 3. Wie wird die Stadtverwaltung sicherstellen, dass ein tragfähiges Verkehrskonzept für den erweiterten Schulstandort entwickelt und umgesetzt wird, um die Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner zu minimieren? Wir bitten um eine zeitnahe Antwort auf unsere Fragen und um die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Planung und Umsetzung der Schulneubau-Erweiterung.	Alle gefälltten Bäume standen im direkten Baufeld bzw. unmittelbar im Baugrubenumfeld. Für sämtliche Fällung lag bzw. liegt eine Fällgenehmigung vor. Da die beiden Baukörper unterkellert sind, ist die Baugrube ca. 4 m tief. Dies hat zur Folge, dass die Baugrube größer ist als die Baukörper. Es wird geprüft, ob der Zugang zum Schulhof für PKWs zukünftig verhindert werden kann. Zudem wird der HM bzgl. der "missbräuchlichen Fremdnutzung" sensibilisiert werden. Die Verkehrszahlen aus 2022 zeigen, dass die Verkehrsbelastung auf der Kreuzstraße zurückgegangen ist und im ähnlichen Bereich ist, wie in anderen Sammelstraßen in einem Wohngebiet in Dortmund. Für die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan ist unterstellt worden, dass zusätzlich eine Schule mit 464 Schüler*innen entsteht (obwohl diese heute schon da ist). Der Zusatzverkehr kann leistungsfähig abgewickelt werden und führt nicht zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Straßen und Knotenpunkte.
10. Einwender*in 10 Stellungnahme vom 17.02.2025 Als Anwohnerin in der Volmarsteiner Straße war ich sehr erfreut, dass wir über das Bauvorhaben "Neubau der Kreuzschule" informiert und eingeladen wurden zur Informationsveranstaltung am 30.1.25. Leider	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
konnte ich nicht teilnehmen und mir erst heute im Netz die Zusammenfassung dazu anschauen. Folgende Frage tut sich mir dabei auf: Der Erhalt der Bäume wird angestrebt, aber dann wird trotzdem der Entwurf (Variante 2), dem m.E. nach am meisten Bäume geopfert werden, ausgewählt? Warum nicht die Variante 4, die die Sperrfläche für die Fernwärme auch nur minimal tangiert?	Im Rahmen der Machbarkeitsstudie für den Schulneubau wurden verschiedene Standortvarianten geprüft. Variante 2 ist aus mehreren Gründen präferiert worden. Durch die Positionierung im nördlichen Bereich wird zum einen den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen, indem der Neubau nicht in den Nahbereich des Bestandsgebäudes gestellt und somit die historische Wirkung des potenziellen Baudenkmals weniger beeinträchtigt wird. Da auch das nach Norden ausgerichtete heutige Turnhallengebäude zum beabsichtigten Denkmalumfang gehört, berücksichtigt der Neubau in seiner räumlichen Anordnung einen erforderlichen Abstand zum Gebäudebestand. Variante 2  Variante 4 

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Außerdem habe ich den Eindruck, dass die Fernwärme doch gerade erst oder demnächst dort verlegt wird, könnte da nicht um Weniges die Streckenführung angepasst werden? Warum sehe ich den Erhalt der Bäume als sehr hohes Ziel an? Noch vor kurzem habe ich auf der Seite der Volmarsteiner Straße gewohnt, die direkt auf den Schulhof blickt. Ich weiß also aus eigener Erfahrung aus einigen der besonders heißen Sommer, wie wohltuend die großen Bäume sind, nachgepflanzte kleinere kommen da einfach nie heran. Die erst kürzlich erfolgten Versiegelungen durch den Neubau der Johannes-Wulff-Schule, inklusive Schulhof-Pflasterung (warum sowas? warum nicht weiter Wiese?) und den Neubau auf der Metzger Straße (58a?) sind im heißen Sommer beim Gang durchs Viertel sehr deutlich zu spüren. Zum Erhalt des so wichtigen Mikroklimas in diesen Straßenzügen zwischen Kreuz- und Metzger-Straße bitte ich die Planung bzgl. des Erhalts von mehr Bäumen als bisher noch einmal zu überdenken, nach den Maximen zur Stadtbegrünung/Vermeidung von Versiegelung etc., für die die Stadt Dortmund ansonsten sich ja verbal sehr stark macht. Wenn es dann ums Handeln geht, vermisse ich die Umsetzung dieser Maximen. Wenn es Gründe gibt, die ich nicht erkenne, und die die Wahl der Variante 2 unabdingbar erscheinen lassen, plädiere ich als Ausgleich dafür, die Versiegelung der Fläche neben den Dreifach-Turnhallen gegenüber der weiteren Schulgebäude (geteerte Fläche, auf denen Container stehen) aufzuheben und zu renaturieren. Die Anlage eines gemeinschaftlichen Schulgartens der vier Schulen dort, ggf. unter Einbezug der Nachbarschaft wäre eine vorläufige Idee.	Insgesamt wird bei Variante 2 die Fernwärmetrasse zwar in einem kleinen Bereich nordwestlich des Turnhallengebäudes geschnitten, jedoch insgesamt deutlich weniger, als es bei Variante 4 der Fall wäre. Daneben kann durch diese Baukörperpositionierung der erhaltenswerte Baumbestand westlich und nordöstlich im Planbereich geschützt werden. Diesem Baumbestand wurde aufgrund seines Stammumfangs und seiner abgrenzenden Funktion gegenüber den angrenzenden Grundstücksbereichen eine besondere Bedeutung zugeteilt. Die hier angesprochene 4. Variante ist insbesondere deswegen nicht weiterverfolgt worden, da hier die Schulhoffläche nördlich und südlich zu sehr fragmentiert worden wäre. Ein größerer zusammenhängender Schulhof wurde vom städtischen Liegenschaftsamt hier präferiert. Hinzu kommt als weiterer Belang für die Entscheidung zur Lage des Baufeldes, dass mit vorgelagerten Planungen zur Verlegung einer Fernwärmetrasse über das Grundstück der Kreuz-Grundschule mit der DEW21 ein Verlauf dieser Trasse abgestimmt wurde, der nördlich der Natursteinmauer und dann unmittelbar westlich und nördlich entlang des vorhandenen Turnhallengebäudes verläuft. Hinzu kommt der Schutzstreifen der Fernwärmeleitung, welcher insgesamt 6 m umfasst und nicht überbaut werden darf. Aufgrund der hohen Dringlichkeit der Leitungsverlegung wurde diese teilweise auf dem Schulgrundstück bereits verlegt. Im Vorfeld wurde die Leitungstrasse soweit wie möglich an den äußeren Grundstücksrand gelegt. Hinsichtlich des Erhalts der bestehenden Bäume wurde im Planungsprozess großer Wert darauf gelegt, Eingriffe auf das

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere der wertvolle Baumbestand westlich und nordöstlich des Planbereichs konnte durch die gewählte Baukörperposition geschützt werden. Die Notwendigkeit einzelner Baumfällungen ergibt sich aus der baulichen Umsetzung des Schulneubaus und der erforderlichen Schulhofflächen. In diesem Zusammenhang wurde im Mikroklimagutachten die klimatische Bedeutung der Vegetation analysiert. Die Planung reagiert auf diese Erkenntnisse, indem Fassaden- und Dachbegrünungen vorgesehen sind, um die klimatischen Auswirkungen der baulichen Veränderungen zu kompensieren. Bezüglich der versiegelten Schulhofflächen ist zu berücksichtigen, dass für eine schulische Nutzung auch witterungsunabhängige Flächen erforderlich sind. Gleichzeitig wird durch gezielte Begrünungsmaßnahmen die Aufenthaltsqualität verbessert. Nutzung der Fläche neben den Dreifach-Sporthallen: Die genannte Fläche war ursprünglich als mögliche Interimsfläche für die Kreuz-Grundschule vorgesehen, falls der Neubau an gleicher Stelle realisiert worden wäre. Im weiteren Verlauf der Planungen wurde diese Option jedoch nicht weiterverfolgt. Langfristig ist auf dieser Fläche der Bau einer neuen Zweifach-Sporthalle angedacht. Eine endgültige Entscheidung hierzu wird jedoch erst nach einer erneuten Bedarfsüberprüfung getroffen. Ein Start der Projektentwicklung ist derzeit für Anfang 2026 terminiert. Allerdings hängt der tatsächliche Projektstart von den haushalterischen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	Rahmenbedingungen und der Priorisierung weiterer Schulbauprojekte ab, sodass es zu einer Verschiebung kommen kann.
11. Einwender*in 11 Stellungnahme vom 20.01.2025 (vor offiz. Beteiligungsstart) Vielen Dank für die Einladung zur Informationsveranstaltung – Kreuz Grundschule am 30.1.25. Ich habe die Dialogveranstaltung zur Umgestaltung des Schulzentrums aus 2021 noch in Erinnerung. Mir wurde damals die Gelegenheit gegeben, die Position aus Sicht der Nachbarschaft zu kommentieren. Im Rahmen der damaligen Diskussion wurde uns als Nachbarschaft von den zuständigen Dezernenten sowie dem damaligen Bezirksbürgermeister eine rosige Zukunft versprochen. Leider ohne darauf folgende Dialogbereitschaft. Nun möchte ich anlässlich der anstehenden Infoveranstaltung stellvertretend für die Nachbarschaftsgemeinschaft Blankensteiner Str. den Blick auf die eher graue Entwicklung der letzten Jahre in möglichst klarer Sprache darstellen. Alle Punkte wurden von den Nachbarinnen und Nachbarn an den verschiedenen Stellen der Schulen, Verwaltung sowie bei der Bezirksvertretung eingebracht. In der Regel erfolglos. 1. Die Schulhöfe der weiterführenden Schulen werden am Nachmittag durchgängig als Parkplatz für das Geschehen in der Sporthalle genutzt. Dies verbunden mit dem An- und Abfahrtsverkehr über die Schulhöfe.	Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen. Die Punkte 1-8 sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens InW 240. Die Hinweise für den Schulhof wurden an die zuständige Fachdienststelle weitergeleitet. Hier wird der Fachbereich Schule den zuständigen Hausmeister auf die geschilderte Situation hinweisen und um zukünftige Abhilfe bitten.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Die zahlreichen Fahrrad-Bügel bleiben ungenutzt und sind teilweise unfallgefährdend abgebrochen. 2. Die Schulhöfe der weiterführenden Schulen werden regelmäßig von hunderten Fahrzeugen an BVB-Spieltagen als Großparkplatz genutzt. Dies verbunden mit dem lautstarken An- und Abreiseverkehr. Die Schulhöfe sowie die angrenzenden Grünanlagen dienen in diesem Zusammenhang als Freiluft-Urinal. Polizei und Ordnungsamt wissen um diesem Umstand, sind aber laut eigener Aussage nicht zuständig. 3. Die Benutzung der Turnhalle für Vereinsveranstaltungen hat zur Folge, dass tagelang Müll auf dem Schulhof liegt. Zigarettenkippen auf den angrenzenden Wiesenflächen werden nicht mehr aufgehoben. Wiesenflächen sind mit hunderten Filtern kontaminiert. 4. Grundsätzliche ist eine tägliche Vermüllung mit Verpackungsmaterialien auf den Schulhofflächen und der Umgebung um die Schulhöfe herum zu beobachten. 5. Der blauer Container auf der Schulhoffläche wird von Fussball spielenden Kinder als Torwand genutzt. Durch den großen Resonanzkörper entsteht eine donnernde Lärmbelästigung zur Schulzeit und weiter bis in den Abend. Der Container wird auf der Rückseite durch den Sichtschutz als „Pinkelbude“ von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, von Vereinen (Turnhalle) genutzt. Hinter dem Container wird (durch den Sichtschutz) an die hinteren Zäune in Richtung der Wohnbebauung uriniert.	Hier werden gemeinsam mit dem Grünflächenamt Möglichkeiten der Barrieren geprüft, um diesem Umstand zukünftig vorzubeugen. Der Hausmeister wird dahingehend sensibilisiert und auf die ausführenden Vereine zugehen. Der Hausmeister wird dahingehend sensibilisiert. Hier wird der Fachbereich Schule auf die Schulleitung zugehen und um entsprechende Abhilfe bzgl. der Lärmbelästigung bitten. Der Hausmeister wird die Vereine bzgl. der Situation am Container ansprechen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
6. Der neue Schulhof der Johannes Wulff Schule wird entgegen der Absprachen auch nach Schulschluss als Bolzplatz genutzt. Das Tor wird offensichtlich nicht verschlossen. Nachbarschaftliche Ansprache der Nutzer ist erfolglos und wird gerne mit Drohungen beantwortet. 7. Die Fußballfläche auf dem Schulhof wird von einigen Lehrkräften als Sportanlage genutzt. Gerne verbunden mit dem Einsatz von lauten Rufen und Trillerpfeifen. 8. Der neu gestaltete Schulhof der Johannes Wulff Schule hat die Anmutung einer Hochsicherheitsanlage. Diese ergibt sich aus: - der 5-6m hohen Zaunanlage. - der tristgrauen Waschbetonfassade (die früher zumindest durch Baumbestand aufgelockert war). - der neuen bunkerförmigen Toilettenanlage. - einer Hochsicherheitsbeleuchtung mit 5 Laternen, 5 grellen Rundstrahlern an der Toilettenanlage sowie einem mit Bewegungsmelder gesteuerten Flutlicht. - der halbherzigen Gestaltung und Begrünung der Gebäude und des Schulhofes. Irgendwo auf freiem Feld mag diese Architektur in Ordnung sein – aber nicht in einem der angesagtesten und teuersten Viertel von Dortmund! 9. Die Blankensteiner Str. wird von den Eltern trotz Halteverbot weiterhin als Hol- und Bringzone genutzt. Dies führt neben der hohen Verkehrsbelastung oft zu gefährlichem Begegnungsverkehr.	Sollte es hier Absprachen geben, wird die Schule vom Schulverwaltungsamt daraufhin angesprochen werden. Da die Außenfläche nicht nur des Aufenthaltes, sondern auch der Bewegung dienen soll, ist hier mit entsprechendem Lärm zu rechnen. Die Gestaltung des Schulhofs der Johannes-Wulff-Förderschule ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens InW 240 - Kreuz-Grundschule -. Dieser Umstand wurde bereits am Tag nach der Bürgerinformationsveranstaltung an das Ordnungsamt weitergeleitet. Von dort wurde zugesichert, den betreffenden Bereich zu Hol- und Bringzeiten erneut verstärkt zu kontrollieren.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
10. Die Kommunikation der Schülerinnen und Schüler untereinander hat sich in den letzten 20 Jahren von verbaler Kommunikation hin zu dauerhaftem Schreien und Kreischen verändert. Das möchte ich nicht bewerten. Diese Veränderung und die verlängerte Nutzungszeit von 8-17 Uhr muss aber in der Schallschutzplanung berücksichtigt werden. Bei dem Neubau des Schulhofes der Johannes Wulff Schule wurde dieser Schallschutz-Aspekt vollständig ignoriert.	Die Geräuscheinwirkungen der Grundschulkinder auf dem Schulhof der Kreuz-Grundschule sind, wie im Schallgutachten zum Bebauungsplan InW 240 dargelegt, als sozialadäquat hinzunehmen. Dies wird im BImSchG, § 22, Absatz 1a entsprechend geregelt. Danach sind im Regelfall keine Untersuchungen erforderlich. Die benachbarten Schulen sind im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens InW 240 nicht Gegenstand schalltechnischer Untersuchungen.
11. In 2024 wurde eine Großzirkusveranstaltung an einem Wochenende auf dem Schulhof der Kreuzgrundschule durchgeführt. Diese verbunden mit massiver Lärmbelästigung durch den Einsatz einer leistungsstarken Lautsprecheranlage. Wie kommt man auf die Idee, einen derartig lautstarken! Zirkusbetrieb in einem von drei Seiten mit dichtester Wohnbebauung umgebenen Schulhof zu genehmigen und zu betreiben?	Der Bebauungsplan hat nur die Nutzung zu berücksichtigen, die er planungsrechtlich vorbereitet. In diesem Fall wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Grundschule festgesetzt, von daher ist eine Lärmbelästigung durch eine andere, schulfremde Nutzung nicht Gegenstand des Planverfahrens.
12. Die Schulglocke der Kreuzgrundschule ist laut genug, um Schwerhörige der Nachbarschaft aus dem Bett zu treiben. Warum muss die Glocke derartig laut eingestellt sein? Hinzu kommt die Tatsache, dass die Glocke an gesetzlichen Feiertagen oft nicht abgestellt wird und auch dann fleißig vor sich hin läutet.	Die Schaffung des Planrechts dient dem Neubau der Kreuz-Grundschule, sodass die Schulglocke der bestehenden Kreuz-Grundschule nicht Gegenstand dieses Planverfahrens ist. Dies wurde an das zuständige Schulamt weitergeleitet. Die Lautstärke des Schulgongs wird vom Fachbereich 65 geprüft.
Nicht alle Nachbarinnen und Nachbarn sind von den genannten Punkten im gleichen Maße betroffen. Dies ist abhängig von der örtlichen Lage der Wohnung sowie der jeweiligen Lebensphase.	

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Wir bitten dringlichst um die Berücksichtigung bei der weiteren Planung und Ausführung sowie der Organisation des Schulzentrums. Die versprochene rosige Zukunft ist mit Einsatz und Dialog erreichbar. Nicht aber mit Distanz und Ignoranz. Sehr gerne hätten wir als direkte Nachbarinnen und Nachbarn auch die in einem „normalen“ Nachbarschaftsverhältnis üblichen Ansprechpartner und Kümmerer. Viele Dinge könnten so auf dem kurzen Dienstweg geklärt werden.	Der Hinweis wurde an das Schulamt weitergeleitet.